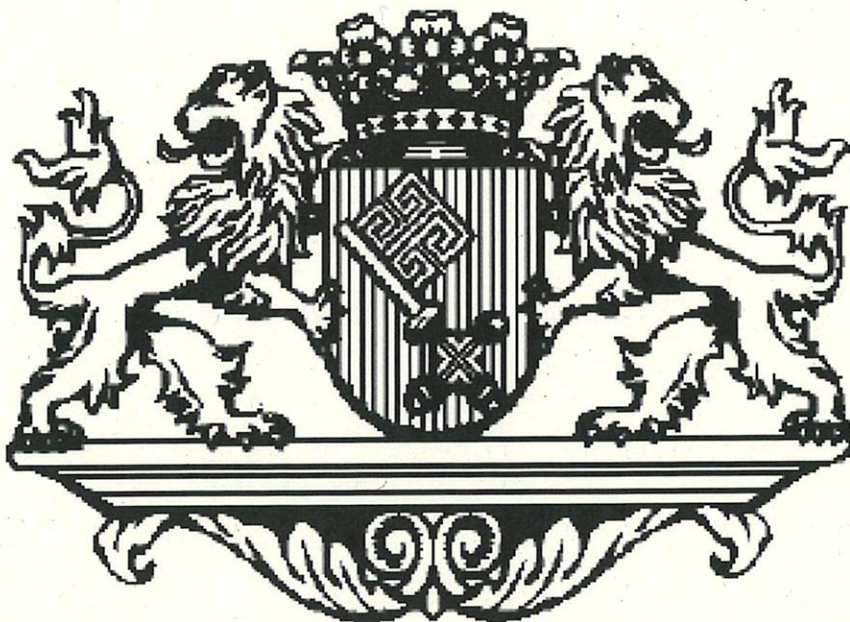




Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima, Wissenschaft

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Hier:

Anlagenerweiterung und Optimierung AN A601, AN A602, AN A301, AN A302 und AN A303

Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage

Bremen, den 21.05.2025

- Seite 1 von 45 -



Bus/Straßenbahn
Haltestelle
Eduard-Schopf-Allee



Eingang
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Poststelle
T (0421) 361 2407
F (0421) 361 2050
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://baumwelt.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://baumwelt.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>
Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Inhaltsverzeichnis	2
	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	6
1.	Tenor	7
1.1	Grundtenor	7
1.2	Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und Zuordnung der Betriebseinheiten	8
1.2.1	Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhangs 1 der 4. BlmSchV unter Einbeziehung der Betriebseinheiten (BE) und Definition der Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in Tonnen und der täglichen (d) Durchsatzkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur Behandlung von Abfällen in Tonnen (t)	8
1.2.2	Nachrichtlicher Hinweis zur Begrenzung der Durchsatzkapazität bei der Abfallbehandlung	10
1.2.3	Feststellung zu den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200, A400, A701 und A702	10
1.2.4	Bezeichnung und Lage der verfahrensgegenständlichen Betriebseinheiten	10
1.2.4.1	Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit 3	10
1.2.4.2	Bezeichnungen und Lagen aller verfahrensgegenständlichen Betriebseinheiten	10
1.2.5	Katalog der neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in einem Abschnitt der vorhandenen Halle (Flurstück 53/192 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts) als Bestandteil des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung AN (A601)	11
1.2.6	Katalog der neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in einem Abschnitt der vorhandenen Halle (Flurstück 53/192 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts) als Bestandteil des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung AN (A602)	11
1.3	Bezugnahme auf frühere Bescheide	11
1.4	Genehmigungsunterlagen	12
1.5	Konzentrationswirkung	14
2.	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise	14
2.1	Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen	14
2.1.1	Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens	14
2.1.2	Anzeigepflicht bei Betreiberwechsel	15
2.1.3	Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung des Betriebes auf den neuen Anlagenbetreiber	15
2.1.4	Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers durch den Eintrag von Eisen(III)-Chlorid	15
2.1.5	Erlöschen der Genehmigung	15
2.2	Allgemeine Hinweise	15
2.2.1	Hinweis auf eine mögliche Antragstellung zur Verlängerung der in Kapitel 2.1.5 dieser Genehmigung gesetzten Frist	15

2.2.2	Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG	15
2.2.3	Hinweis auf § 18 Abs. 2 BlmSchG	16
2.2.4	Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes	16
3.	Besondere Nebenbestimmungen und Hinweise der beteiligten Fachbehörden	16
3.1	Auflagen und ein Hinweis des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen	16
3.1.1	Auflagen	16
3.1.2	Hinweis	17
3.2	Nebenbestimmungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Wasserbehörde -	17
3.2.1	Bedingung (aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens)	17
3.2.2	Auflage	17
3.3	Inhalts- bzw. Nebenbestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – (Arbeitsschutz)	17
3.4	Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen und ein Hinweis der hanseWasser Bremen GmbH	17
3.4.1	Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen der hanseWasser Bremen GmbH	17
3.4.2	Hinweis der hanseWasser Bremen GmbH	17
3.5	Hinweis der Genehmigungsbehörde wegen der Erhebung einer Gebühr durch die hanseWasser Bremen GmbH außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens	18
4.	Kosten	18
4.1	Kostenlastentscheidung	18
4.2	Kostenfestsetzung	18
5.	Begründung	18
5.1	Sachverhalt	18
5.1.1	Beschreibung des zugelassenen Anlagenbestandes und des beabsichtigten Änderungsvorhabens	18
5.1.1.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur Behandlung von Abfällen A301, A 302 und A303 (BE 3: Abfallbehandlung)	19
5.1.1.2.	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen A601 und A602	19
5.1.2	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	20
5.1.2.1	Antragsberatung	20
5.1.2.2	Behördenbeteiligung	20
5.1.2.2.1	Nachforderungen der Genehmigungsbehörde	21
5.1.2.2.2	Nachforderungen des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung	21
5.1.2.2.3	Nachforderungen der Feuerwehr Bremen	21
5.1.2.2.4	Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH	21
5.1.2.2.5	Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz)	22
5.1.2.2.6	Stellungnahme der Wasserbehörde	22
5.1.2.2.7	Stellungnahme des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten –	22
5.1.2.3	Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung	22
5.2	Rechtliche Würdigung	23
5.2.1	Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG	23

5.2.2	Zuständigkeit	23
5.2.3	UVP-Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung	23
5.2.4	Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BlmSchG)	24
5.2.4.1	Zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BlmSchG	24
5.2.4.2	Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BlmSchG	25
5.2.4.3	Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BlmSchG	26
5.2.5	Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG)	26
5.2.6	Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung	27
5.2.6.1	Rechtsgrundlage bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG)	27
5.2.6.2	Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung	27
5.2.6.2.1	Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG	27
5.2.6.2.2	Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung	27
5.2.6.2.2.1	Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne	28
5.2.6.2.2.2	Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%	29
5.2.6.2.2.3	Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten	29
5.2.6.2.2.4	Umsatzsteuer	29
5.2.6.2.3	Berechnung der Höhe der Sicherheit für das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben	29
5.2.6.2.3.1	Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung	29
5.2.6.2.3.2	Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung	29
5.2.6.3.	Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG	30
5.2.6.3.1	Entschließungsermessen (intendiertes Ermessen)	30
5.2.6.3.1.2	Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen	30
5.2.6.3.1.2	Bewertung als sogenannte unbedeutende Abfallentsorgungsanlage	30
5.2.6.3.1.3	Vorliegen anderer Umstände, die eine Bewertung des Falles als atypisch erfordern	30
5.2.6.3.2	Auswahlermessen	31
5.2.6.3.2.1	Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit	31
5.2.6.3.2.2	Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens	31
5.2.7	Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts	32
5.2.7.1	Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie	33
5.2.7.2	AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV	33
5.2.7.3	AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BlmSchV	34
5.2.7.3.1	Antrag auf Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges für die zeitweilige Lagerung	34

5.2.7.3.2	Antrag auf Erweiterung der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen AN A301, A302 und A303 (BE 3 Abfallbehandlung) um ein Eisen(III)-chlorid-Lager und eine Eisen(III)-chlorid-Dosierstation	34
5.2.7.3.2.1	Angaben der Vorhabenträgerin zum beabsichtigten Umgang mit gefährlichen Stoffen, zur Mengenrelevanz und qualitativen Relevanz von gefährlichen Stoffen sowie zum Vorhandensein tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag dieser Stoffe ausschließen	35
5.2.7.3.2.2	Stellungnahmen der Wasserbehörde und des Referates 24 - Bodenschutz und Altlasten -	35
5.2.7.3.2.3	Ergänzende Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum Vorbringen des Referates 24, insbesondere auch zum Vorhandensein tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag von Eisen(III)-chlorid ausschließen	36
5.2.7.3.2.4	Würdigung durch die Genehmigungsbehörde	38
5.2.7.3.2.4.1	Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von gefährlichen Stoffen	38
5.2.7.3.2.4.2	Bewertung der Mengenrelevanz und der qualitativen (stofflichen) Relevanz von Eisen(III)-chlorid	39
5.2.7.3.2.4.3	Herleitung und Abgrenzung des Teilbereiches des Anlagengrundstücks, auf dem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Abs. 4 Sätze 4 und 5 der 9. BImSchV)	41
5.2.7.3.2.4.4	Bewertung des Vorhandenseins tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag von Eisen(III)-chlorid ausschließen	41
5.2.7.3.2.4.5	Ergebnis	43
5.2.8	Begründung für die Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit 3	44
5.2.9	Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen A601 und A602	44
5.2.10	Begründung der Kostenfestsetzung	44
6.	Rechtsbehelfsbelehrung	45

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen vom 20.01.2022 (GMBI. 2022 Nr. 4, Seite 78)
	Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Bremisches Amtsblatt 2011, S. 647), zuletzt Berichtigung vom 30. Januar 2013 (Bremisches Amtsblatt 2013, S. 67)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BremGebBeitrG	Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (BremGBI. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBI. S. 434)
BremVwVfG	Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) vom 13.03.2024 (Brem.GBI. 2024, S. 127)
CLP-VO	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1)
LABO (2024) - Arbeitshilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) und der-Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), beschlossen auf der 66. LABO-Sitzung am 26.09.2024 in Potsdam
UmwKostV	Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBI. 2002, S. 423, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2024 (Brem.GBI. S. 696)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

**Die Senatorin für Umwelt, Klima
und Wissenschaft**

**Freie
Hansestadt
Bremen**

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
• An der Reeperbahn 2 • 28217 Bremen

Postzustellungsurkunde

An die
Augustin Entsorgung Bremen
GmbH & Co. KG
Adam-Smith-Str. 3/5
28307 Bremen

Auskunft erteilt
Hedda Steggewentz
Dienstgebäude:
An der Reeperbahn 2
28217 Bremen

Zimmer 1.02

Tel. +49 421 361-25 76

E-Mail:
hedda.steggewentz
@umwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben):
23-5 IG 33/2021

Bremen, den 21.05.2025

Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG, Adam-Smith-Str. 3/5, 28307 Bremen

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich einer CP-Anlage an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Hier:

**Anlagenerweiterung und Optimierung AN A601, AN A602, AN A301, AN A302 und AN A303
Genehmigung für die wesentliche Änderung der Abfallentsorgungsanlage**

Ihr Antrag (§ 16 BImSchG) vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail vom 17.12.2024, zuletzt geändert per E-Mail des von der Vorhabenträgerin bevollmächtigten Planungsbüros vom 09.04.2025

Guten Tag,

1. Tenor

1.1 Grundtenor

auf Ihren Antrag vom 29.07.2021 (Eingangsdatum: 30.07.2021), in der Neufassung per E-Mail vom 17.12.2024, zuletzt ergänzt per E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 09.04.2025, wird Ihnen hiermit gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

in Verbindung mit den Nummern

8.11.2.1 EG, 8.11.2.3 EG, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 EG und 8.12.2 V

des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017

(BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

die nachstehende Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Bewirtschaftung von Abfällen einschließlich CP-Anlage

an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4 und 5 in 28307 Bremen

Gemarkung Vorstadt Rechts 275

Flur 275

Flurstücke 53/73, 53/137, 53/192, 53/342,

erteilt.

1.2.

Genehmigte Tätigkeiten, Kapazitäten, Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV und Zuordnung der Betriebseinheiten

1.2.1

Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zu den einschlägigen Ziffern des Anhanges 1 der 4. BImSchV unter Einbeziehung der Betriebseinheiten (BE) und Definition der Lagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen in Tonnen und der täglichen (d) Durchsatzkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) zur Behandlung von Abfällen in Tonnen (t)

mit Ausnahme der Hauptanlage 1001 und der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen (AN) A102, A200, A400, A501, A502, A503, A504, A701 und A702, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind

	Bezeichnung nach der 4. BImSchV	Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV	genehmigte Kapazität (bisher)	genehmigte Kapazität (neu)	zur Verfügung stehende Betriebseinheiten (vgl. Anlage 2 der Genehmigung)
AN (A301)	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>gefährlichen Abfällen</u> von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.1 G E	tägliche Durchsatzkapazität: 292 t/d	tägliche Durchsatzkapazität: 292 t/d	BE 3 Abfallbehandlung (tlw.)

	Bezeichnung nach der 4. BImSchV	Nummer des Anhangs zur 4. BImSchV	genehmigte Kapazität (bisher)	genehmigte Kapazität (neu)	zur Verfügung stehende Betriebseinheiten
AN (A302)	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> , soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.3 G E	tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d	tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d	BE 3 Abfallbehandlung (tlw.)
AN (A303)	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von <u>nicht gefährlichen Abfällen</u> , soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag	8.11.2.4 V	tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d	tägliche Durchsatzkapazität: 325 t/d	BE 3 Abfallbehandlung (tlw.)
AN (A601)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr	8.12.1.1 G E	Gesamtlagerkapazität: 240 Tonnen	Gesamtlagerkapazität: 285 Tonnen	BE 6 Vorlager / Zwischenlager (tlw.) BE 5 Mischen (tlw.)
AN (A602)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	8.12.2 V	Gesamtlagerkapazität: 615 Tonnen	Gesamtlagerkapazität: 725 Tonnen	BE 6 Vorlager / Zwischenlager (tlw.) BE 5 Mischen (tlw.)

1.2.2**Nachrichtlicher Hinweis zur Begrenzung der jährlichen Durchsatzkapazität bei der Abfallbehandlung**

Die Summe der in den verfahrensgegenständlichen Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen AN A301, A302 und A303, der nicht verfahrensgegenständlichen Hauptanlage 1001 und der nicht verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A102, A501, A502, A503 und A504 behandelten Abfälle darf nach wie vor die jährliche Durchsatzkapazität von 105.000 Tonnen nicht überschreiten (vgl. Kapitel A 1.2.2.1 der Genehmigung vom 16.05.2023 sowie das hier verfahrensgegenständliches Antragsformular 1.1, Seite 7/9).

1.2.3**Feststellung zu den in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200, A400, A701 und A702**

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit wird festgestellt, dass die in den Antragsunterlagen dargestellten Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen AN A200, A400, A701 und A702 (vgl. insbesondere Antragsformular 1.1 – Seite 2/9, 3/9, 4/9 und Antragformular 3.3) weder Verfahrensgegenstand sind noch in diesem Bescheid genehmigt werden.

1.2.4 Bezeichnung und Lage der verfahrensgegenständlichen Betriebseinheiten**1.2.4.1 Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit 3**

Die Bezeichnung der Betriebseinheit 3 darf von „BE 3: Papenmeierhalle“ in „BE 3: Abfallbehandlung“ geändert werden.

1.2.4.2 Bezeichnungen und Lagen aller verfahrensgegenständlichen Betriebseinheiten

Die folgende Tabelle enthält die Bezeichnungen und Lagen der Betriebseinheiten, die Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens sind (vgl. auch Anlage 6 der Genehmigung).

BE	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage des Flurstücks insgesamt (laut Liegenschaftskataster)
BE 3	Abfallbehandlung (A301 / A302 / A303)	Vorstadt Rechts	275	53/192	Adam-Smith-Str. 3, Ricardostr.
BE 5	Mischen (A501 / A502 / A504, A601 und A602)	Vorstadt Rechts	275	53/73	Ricardostr. 5
BE 6	Zwischenlager / Vorlager (A601 / A602)	Vorstadt Rechts	275	53/73	Ricardostr. 5,
			275	53/192	Adam-Smith-Str. 3, Ricardostr.
			275	53/137	Adam-Smith-Str. 5

1.2.5

Katalog der neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in einem Abschnitt der vorhandenen Halle (Flurstück 53/192 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts) als Bestandteil des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung AN (A601)

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
06 01 99	Abfälle a. n. g.	--
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	--

1.2.6

Katalog der neu zugelassenen Abfallarten zur zeitweiligen Lagerung in einem Abschnitt der vorhandenen Halle (Flurstück 53/192 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts) als Bestandteil des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung AN (A602)

Abfall-schlüssel-nummer (AVV)	Abfallbezeichnung	weitere Einschränkung der Abfallart
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	--
06 01 02*	Salzsäure	--
06 01 03*	Flusssäure	Fluor-Anteil < 10%
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	--
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	Konzentration < 50%
06 01 06*	andere Säuren	--
10 01 09*	Schwefelsäure	--
11 01 05*	saure Beizlösungen	--
11 01 06*	Säuren a. n. g.	--
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	--
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalte	--

1.3 Bezugnahme auf frühere Bescheide

Grundlage dieser Änderungsgenehmigung sind **insbesondere**

- der Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom 30.06.1997,
- der Bescheid des Senators für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz vom 04.11.1997,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 08.02.2000,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 29.11.2001,
- der Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 25.09.2002,
- der Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 14.06.2006
(Freistellungsbescheinigung mit nachträglicher Anordnung nach § 17 BImSchG),
- der Bescheid des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr vom 16.05.2007,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 12.03.2008
(Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 23.07.2008
(Freistellungsbescheinigung),

- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 27.06.2011,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr vom 12.07.2013,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr vom 07.10.2014
(Freistellungsbescheinigung mit Nebenbestimmungen),
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 27.04.2015,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 30.04.2015,
- der Bescheid des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 23.07.2019
(Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 24.02.2022 (Freistellungsbescheinigung),
- der Bescheid der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau der Freien Hansestadt Bremen vom 18.10.2022 (Freistellungsbescheinigung) sowie
- der Bescheid der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft vom 16.05.2023

Diese Aufzählung der die Abfallentsorgungsanlage betreffenden Bescheide nimmt nicht für sich in Anspruch, eine abschließende Wirkung zu haben.

Die in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden in diesem Bescheid teilweise Festsetzungen aus bestehenden Bescheiden übernommen.

1.4 Genehmigungsunterlagen

Für die Erteilung dieser Genehmigung sind folgende Unterlagen verbindlich und bestimmen den konkreten Inhalt und Umfang dieser Genehmigung, sofern sich nicht durch die Bestimmungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben:

1.	Antrag (§ 16 BImSchG) vom 29.07.2021 in der Neufassung der E-Mail der Vorhabenträgerin vom 17.12.2024	Anlage 1
2.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 20.01.2025 (nur Teil: Neufassung des Antragsformulars 3.3 - Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht)	Anlage 2
3.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 22.01.2025 (Antragsformular 11.8 - Erläuterungen zum Antragsformular 11.2 – Zuordnungen zur Betriebseinheit 3)	Anlage 3
4.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 29.01.2025 • Erläuterungen zu den Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH zum Abluftwäscher • Werkslage- und Gebäudeplan per 10.12.2024; • Antragsformular 3.1 (Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren) • Antragsformular 3.6 (Maschinenaufstellplan) Aufstellungsplan Eisendosierung & Neutralisation • Antragsformular 3.8 (Fließbilder) • Antragsformular 4 (Bericht zur Bemessung der Abluftbehandlungsanlage)	Anlage 4

5.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 17.02.2025 (17:32 Uhr) • Erläuterungen zur Löschwasserrückhaltung • Prüfbericht gemäß AwSV vom 17.04.2024 • Brandschutztechnisches Konzept vom 03.09.2014	Anlage 5
6.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 04.03.2025 (flurstücksmäßige Lagebezeichnungen der verschiedenen Teile der BE 6 mit Auszug aus dem Liegenschaftskataster (1:1000), erstellt am 19.01.2024)	Anlage 6
7.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 12.03.2025 (Lokalisierung der flächenmäßigen Erweiterung der AN A601 und A602)	Anlage 7
8.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 21.03.2025 (weitere Beschreibungen zu Vorkehrungen zum Ausschluss von Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers inklusive einer Darstellung des Stellplatzes für das Anlieferfahrzeug zur Befüllung des Eisenchlorid-Tanks)	Anlage 8
9.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 31.03.2025 • Beschränkung des Antrages auf Genehmigung der zeitweiligen Lagerung betreffend die AN A602 in einem Abschnitt der vorhandenen Halle (Flurstück 53/192 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts) bei den Abfallarten AVV 06 01 03* (Flusssäure: Fluor < 10%) und 06 01 05 *(Salpetersäure, Konzentration < 50%) • Neufassung des Antragsformulars 8.2 (Ermittlung der zusätzlichen Sicherheitsleistung)	Anlage 9
10.	E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros der Vorhabenträgerin vom 09.04.2025 • Begründung für den Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG • Weitere Beschreibungen zu Vorkehrungen zum Ausschluss von Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers über die rechtlichen Anforderungen hinaus • Angaben der Herstellungskosten zu Kostenzwecken • Darstellung des Stellplatzes für das Anlieferfahrzeug zur Befüllung des Eisenchlorid-Tanks als pdf-Dokument	Anlage 10

1.5. Konzentrationswirkung

Hinweis:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (vgl. § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2. Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise

Für diese Genehmigung werden folgende allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise festgesetzt:

2.1

Allgemeine Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1.1

Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens

„Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist zugunsten der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, eine Sicherheit in Höhe von Euro zu leisten.

Die Sicherheit ist

als schriftliche (§ 766 BGB), unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern

- eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts

oder

- einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung

unter Verzicht auf die Einreden der

- Vorausklage (§ 771 i. V. m. § 239 Abs. 2 BGB),
- der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und
- der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) zu leisten

Der Bürge hat sich gegenüber der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, unwiderruflich zu verpflichten, den festgesetzten Betrag auf deren erstes Anfordern zu zahlen.

Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Freien Hansestadt Bremen (Land), vertreten durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, zu hinterlegen.

Die Sicherheit gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich oder per E-Mail als geeignet anerkannt hat.

Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung für den Fall,

- dass sich die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Grundstück ändern,
- dass sich die Rechtsgrundlagen ändern und / oder
- dass sich im Rahmen einer behördlichen Überprüfung Änderungsbedarf ergibt

2.1.2 Anzeigepflicht bei Betreiberwechsel

Ein beabsichtigter Betreiberwechsel der o. g. Abfallentsorgungsanlage ist der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Genehmigungsbehörde im Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft -) vor Betriebsübergang schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

2.1.3

Leistung einer Sicherheit im Fall eines Betreiberwechsels als aufschiebende Bedingung für den Übergang der Genehmigung auf den neuen Anlagenbetreiber

Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Anlagenbetreiber vor Betriebsübergang Sicherheit in gleicher Höhe sowie gleicher Art und Weise und Höhe zu leisten. Solange er die Sicherheit nicht erbracht und die Höhe sowie die Art und Weise der Sicherheitsleistung nicht schriftlich oder per E-Mail mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt hat, darf er die Anlage nicht betreiben (aufschiebende Bedingung der Genehmigung für den Betrieb der Anlage durch den neuen Betreiber). Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber verbindlich.

2.1.4

Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers durch den Eintrag von Eisen(III)-Chlorid

Die von der Vorhabenträgerin in den Antragsunterlagen, insbesondere in den Anlagen 8 und 10 dieser Genehmigung, beschriebenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Verschmutzungen des Bodens oder des Grundwassers durch den Eintrag von Eisen(III)-Chlorid sind von ihr kontinuierlich umzusetzen (vgl. Kapitel 1.4 der Genehmigung).

2.1.5 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).

2.2 Allgemeine Hinweise

2.2.1

Hinweis auf eine mögliche Antragstellung zur Verlängerung der in Kapitel 2.1.5 dieser Genehmigung gesetzten Frist

Die Genehmigungsbehörde kann eine auf der Rechtsgrundlage von § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG gesetzte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2.2.2 Hinweis auf § 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG). Die Genehmigungsbehörde kann diese Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

2.2.3 Hinweis auf § 18 Abs. 2 BlmSchG

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

2.2.4 Hinweis auf Anzeigepflicht bei beabsichtigter Stilllegung des Betriebes

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und 4 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BlmSchG).

3.

Besondere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise der beteiligten Fachbehörden

Die bisher für diese Abfallentsorgungsanlage in früheren Bescheiden getroffenen Regelungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die nachfolgenden Regelungen dieses Bescheides verdrängt oder ergänzt werden.

Folgende besondere Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise werden für diese Genehmigung festgesetzt:

3.1

Auflagen und ein Hinweis des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung - der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen

3.1.1 Auflagen

3.1.1.1

Abfälle dürfen nur dann zur Behandlung angenommen werden, wenn durch erfolgreiche Vorversuche sichergestellt wurde, dass die Behandlung in der Weise erfolgt, dass keine Emissionen in die Umwelt freigesetzt werden und so, dass die Einleitung der bei der Behandlung entstehenden Abwässer in das städtische nicht-häusliche Schmutzwassersystem zulässig ist.

3.1.1.2

Ist im Rahmen der Vorversuche keine erfolgreiche Behandlung zu erwarten, dann ist nur eine Zwischenlagerung zwecks Weitertransport an dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu deren Annahmbedingungen möglich. Ein gültiger Ausgangsentsorgungsnachweis für den Fall einer nicht gelingenden Behandlung, ist vor der Annahme des Abfalls erforderlich.

3.1.1.3

Werden grundlegend neue Behandlungsverfahren für die neu aufzunehmenden oder bestehenden Abfallarten eingeführt, sind diese der Abfallüberwachungsbehörde vorab schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Der zu erwartende Erfolg muss durch erfolgreiche Vorversuche belegt sein.

3.1.1.4

Werden Abfälle zur weiteren Behandlung von anderen Abfällen verwendet, so ist der Stoffstrom (Art und Menge) im Betriebstagebuch zu dokumentieren und entsprechend in die Monatsdokumentation für die Abfallüberwachung mit aufzunehmen.

3.1.2 Hinweis

Bei der Zusammenlagerung gefährlicher Stoffe ist auch innerhalb eines Abfallschlüssels (AVV) auf deren Verträglichkeit im Falle einer Havarie und deren gefahrstoffrechtliche Zulässigkeit zu achten.

3.2

Nebenbestimmungen der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Wasserbehörde -

3.2.1

Bedingung (aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit der Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens)

Nach Umsetzung des Änderungsvorhabens muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Prüfung durch einen Sachverständigen gemäß AwSV vorgenommen werden.

3.2.2 Auflage

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die Polizei umgehend zu benachrichtigen.

3.3

Inhalts- bzw. Nebenbestimmung der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – (Arbeitsschutz)

Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes sind umzusetzen und einzuhalten.

3.4 Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen und ein Hinweis der hanseWasser Bremen GmbH

3.4.1 Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen der hanseWasser Bremen GmbH

3.4.1.1

Bauliche Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht vorgenommen werden und sind ausweislich der Antragsunterlagen auch nicht beabsichtigt. Die Erweiterung der Flächen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen und damit einhergehend die Erhöhung der Lagerkapazitäten für Abfälle (Anlagenteile / Nebenbeinrichtungen A601 und A602) darf ausweislich der Antragsunterlagen ausschließlich in der sich auf dem Flurstück 53/192 der Flur 275 befindlichen Halle erfolgen.

3.4.1.2

Die neue Abluftreinigung darf nicht an die Entwässerung angeschlossen werden. Anfallende Waschwasser dürfen nur manuell entnommen und der CPA zugeführt werden (s. E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 29.01.2025 und vgl. Kapitel 1.4.4 dieser Genehmigung).

3.4.1.3

Die Maßnahmen der Eigenüberwachung sind, sofern erforderlich, an die geänderten abwasserrelevanten Gegebenheiten anzupassen und in die Verfahrensanweisung zu übernehmen.

3.4.2 Hinweis der hanseWasser Bremen GmbH

Für die Erstellung der entwässerungsrechtlichen Stellungnahme wird eine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 100.00 i.V. mit Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV) vom 16.08.2002 (Brem. GBl. S. 333) in der aktuellen Fassung in Höhe von € erhoben. Eine Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH wird der Antragstellerin mit gesondertem Schreiben zugesandt.

Hinweis der Genehmigungsbehörde wegen der Erhebung einer Gebühr durch die hanseWasser Bremen GmbH außerhalb dieses Genehmigungsverfahrens

Die hanseWasser Bremen GmbH hat die Genehmigungsbehörde um die Aufnahme des Hinweises gemäß Kapitel 3.4.2 dieses Bescheides in die Genehmigung gebeten. Über die Rechtmäßigkeit der in dem Hinweis der hanseWasser Bremen GmbH aufgeführten Gebühr trifft diese Genehmigung der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft keine rechtlich verbindliche Aussage bzw. Regelung. Ihre Zahlungsverpflichtung im Verhältnis zur hanseWasser Bremen GmbH wird in dieser Genehmigung nicht geregelt. Sollten Sie mit der von der hanseWasser Bremen GmbH angekündigten Rechnung (Kostenbescheid) nicht einverstanden sein, warten Sie bitte ab, bis Ihnen die Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH (Kostenbescheid) zugeht und entscheiden Sie dann, ob Sie ggf. unter Beachtung der auf der Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH (Kostenbescheid) enthaltenen Rechtsbehelfsbelehrung Widerspruch gegen die Rechnung der hanseWasser Bremen GmbH (Kostenbescheid) einlegen.

4. Kosten

4.1. Kostenlastentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

4.2. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden Kosten in Höhe von _____ festgesetzt.

Die Rechnung für die Gebühr wird Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt gesondert zugehen. Bitte geben Sie dann bei der Zahlung das dort vorhandene Kassenzichen an.

5. Begründung:

5.1 Sachverhalt

5.1.1

Beschreibung des zugelassenen Anlagenbestandes und des beabsichtigten Änderungsvorhabens

Die Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG betreibt an den Standorten Adam-Smith-Str. 2/3/5 und Ricardostr. 4/5 eine Abfallentsorgungsanlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Zugunsten der Rechtsvorgängerin der jetzigen Vorhabenträgerin, der Zipfel GmbH & Co. KG, wurde erstmals mit Planfeststellungsbeschluss des Senators für Bau und Umwelt vom 02.09.1990 die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Zwischenlagern, Behandeln und Bewirtschaften von Abfällen am Standort auf dem Flurstück 53/137 der Flur 275 der Gemarkung Vorstadt Rechts mit einer jährlichen Durchsatzkapazität von 60.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Mit Bescheid des Senators für Bau und Umwelt vom 27.07.1999 wurde der Zipfel GmbH & Co. KG eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf 80.000 Tonnen Abfällen zugelassen. Im Laufe der Zeit wurde die Anlage mehrfach geändert und auch flächenmäßig erweitert. Die letzte Genehmigung (§ 16 BlmSchG) datiert vom 16.05.2023 und ließ u. a. bei der Behandlung von Abfällen eine Erhöhung der jährlichen Durchsatzkapazität auf bis zu 105.000 Tonnen zu. Eine Aufzählung der Planfeststellungsbeschlüsse, Plangenehmigungen, Genehmigungen nach § 4 BlmSchG und § 16 Abs. 1 BlmSchG sowie Freistellungsbescheinigungen im Anzeigeverfahren (§ 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG) – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - enthält Kapitel 1.3 dieses Bescheides.

Der jetzige verfahrensgegenständliche Änderungsantrag der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG umfasst die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur Behandlung von Abfällen A301, A 302 und A303 sowie die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen A601 und A602.

Die Bezeichnung der Betriebseinheit 3 soll von „BE 3: Papenmeierhalle“ in „BE 3: Abfallbehandlung“ geändert werden (vgl. Antragsformular 1.1, Nr. 8, Seite 7/9).

5.1.1.1

Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur Behandlung von Abfällen A301, A 302 und A303 (BE 3: Abfallbehandlung)

Die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur Behandlung von Abfällen A301, A 302 und A303 (BE 3: Abfallbehandlung) sollen um eine Abluftbehandlungsanlage, um zwei Dosieranlagen für Säuren als Abfälle / Laugen als Abfälle, um ein Eisen(III)-chloridlager sowie um eine Dosierstation für Eisen(III)-chlorid erweitert werden. Die in der BE 3 (Abfallbehandlung) vorhandenen Vorlagebehälter der Schlammbehandlung (B3 bis B6) sollen zur Konditionierung von genehmigten Abfallarten genutzt werden (vgl. Antragsformular 1.1, Nr. 8, Punkt 4, Seite 7/9 sowie Abbildung in Antragsformular 3.1.1.2 (Seite 2/29)).

Zur Vorbehandlung des Schlammes in der BE 3 soll künftig Eisen-III-Chlorid in der Konditionierung eingesetzt werden. Geplant sei die Errichtung eines Lagertanks (B 15) für das Eisen-III-Chlorid mit einem Volumen von 25 m³ auf der vorhandenen Dichtfläche. Dieser Behälter werde über einen Auffangraum mit 25 m³ Rückhaltevermögen verfügen. Die Platzierung der Dosierstation für das Eisen-III-Chlorid sei an der Hallenwand beabsichtigt. Die Dosierstation werde über zwei Förderpumpen (P6.1/P6.2) mit einer Fördermenge von 3,0 m³/h und einen Spitzschutz verfügen. Die Aufstellung der Annahmestelle für das Eisen-III-Chlorid sei neben der LKW-Durchfahrt vorgesehen (vgl. Antragsformular 3.1.1.2 mit zeichnerischer Darstellung).

Bei der Konditionierung sei zukünftig zur Vorbehandlung auch eine pH-Regulierung vorgesehen. Dazu sei die Errichtung einer Säure- und einer Laugendosierstation auf der Dichtfläche geplant. Beabsichtigt werde die Aufstellung je einer Auffangwanne für bis zu 1,2 m³ Gebinde mit Säuren als Abfälle und Laugen als Abfälle (z. B. IBCs). Zur Förderung seien zwei unabhängige Dosierstationen mit Spritzschutz und je einer Druckluftmembranpumpe (P7.1/P7.2) vorgesehen. (vgl. Antragsformular 3.1.1.2).

Einzelheiten der beabsichtigten Erweiterung des *Betriebes* der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur Behandlung von Abfällen A301, A 302 und A303 (BE 3: Abfallbehandlung) können dem Antragsformular 3.1.2 entnommen werden.

Zur Abluftbehandlung beabsichtigt die Vorhabenträgerin vorsorglich den Einsatz eines Gaswäschers mit Biofilter. Bei der Vorbehandlung der Schlämme in den Konditionierungsbehältern kann die Zugabe von Hilfsstoffen, wie Kalkmilch oder Chemikalien, unter Umständen zu einer Reaktion mit den Spurenelementen im Schlamm führen. Mit der vorgesehenen Abluftbehandlungsanlage sollen bei der Vorbehandlung der Schlämme entstehende Gerüche und Dämpfe abgesaugt und behandelt werden. Die einzelnen Bestandteile sowie die Funktionsweise der vorgesehenen Abluftbehandlungsanlage für die Konditionierung in den Reaktionsbehältern ist in den Antragformularen 3.1.3 sowie 4.1 und 4.3 beschrieben und dort in verschiedenen Abbildungen auch zeichnerisch dargestellt.

5.1.1.2

Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen A601 und A602

Die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen A601 und A602 (BE 6 Vorlager / Zwischenlager) sollen für die Lagerung von Säuren als flüssige Abfälle in Gebinden bis 1,2 m³ um eine Lagerfläche in der vorhandenen Halle auf dem Flurstück 53/192 der Flur 275 der Ge-

markung Vorstadt Rechts (Adam-Smith-Str. 3) erweitert werden. Bislang war diese Fläche als Abstellfläche für leere Abfallbehälter (IBC) ausgewiesen. Außenflächen sind nicht Gegenstand des Antrages (vgl. auch Antragsformulare 2.4 (Werkslage- und Gebäudeplan), Antragsformular 3.1.4 sowie Anlage 7 der Genehmigung). Infolge der geplanten Umwidmung dieser Fläche wird eine Erhöhung der Lagerkapazität des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung A601 für gefährliche von bisher 240 Tonnen auf 285 Tonnen sowie eine Erhöhung der Lagerkapazität des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung A602 für nicht gefährliche Abfälle von bisher 615 Tonnen auf 725 Tonnen in Gebinden bis 1,2 m³ (vorwiegend IBC's) beabsichtigt (vgl. auch Antragsformular 3.1.5.2).

Der beantragte Abfallartenkatalog für diese neue Lagerfläche ist im Antragsformular 3.1.4 (Seite 5/28) dargestellt. Per E-Mail des von der Vorhabenträgerin bevollmächtigten Planungsbüros vom 31.03.2025 wurden die Abfallarten AVV 06 01 03* (Flusssäure) und AVV 06 01 05* (Salpetersäure und salpetrige Säure) in Bezug auf zulässige Höchstkonzentrationen weiter eingeschränkt (Anlage 9 der Genehmigung).

Die genehmigte jährliche Durchsatzkapazität für die Abfallbehandlung von 105.000 Tonnen soll nicht verändert werden (vgl. Antragsformular 1.1, Nr. 8, Seite 7/9).

5.1.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

5.1.2.1 Antragsberatung

In den Jahren 2022 bis 2025 fanden verschiedene Antragsberatungen teils in Präsenz teils als Videoschalte statt, u. a. zuletzt als Jour fixe am 10.12.2024, 18.02.2025 und 03.04.2025.

5.1.2.2 Behördenbeteiligung

Die Antragsunterlagen (§ 16 BImSchG) vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail der Vorhabenträgerin vom 17.12.2024 wurden den durch das Änderungsvorhaben in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen berührten Fachbehörden per E-Mail vom 30.12.2024 mit der Bitte um Stellungnahme und bevorzugte Bearbeitung übermittelt. Auf dieser Grundlage wurden folgende Behörden beteiligt:

- hanseWasser Bremen GmbH,
- die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz),
- Feuerwehr Bremen
- Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen
 - Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung
 - Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten –
 - Referat 32 (Quantitative Wasserwirtschaft, Hochwasser- und Küstenschutz, Meeresumweltschutz),
 - Referat 33 (Qualitative Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung
 - Referat 34 (Wasser- und Deichrecht)

Mit Ausnahme der Feuerwehr wurden diese Behörden dabei darauf hingewiesen, bei ihrer Stellungnahme auch die in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV getroffenen Regelungen zu berücksichtigen.

Die nach dem 30.12.2024 von der Vorhabenträgerin eingereichten Antragsunterlagen, die die Fassung der Antragsunterlagen per E-Mail vom 17.12.2024 zum Teil änderten und zum Teil ergänzten (vgl. Kapitel 1.4 der Genehmigung), wurde den vorstehend genannten Fachbehörden übermittelt, wenn und soweit die Änderungen bzw. Ergänzungen ihre jeweiligen Aufgabenbereiche berührten.

5.1.2.2.1 Nachforderungen der Genehmigungsbehörde

Nach Einreichung der Antragsunterlagen in der Neufassung per E-Mail vom 17.12.2024 bat die Genehmigungsbehörde per E-Mails vom 30.12.2024, 22.01.2025, 29.01.2025, 07.02.2025, 25.02.2025, 03.03.2025, 19.03.2023 sowie mündlich am 18.02.2025 und 03.04.2025 um Änderungen oder Ergänzungen der Antragsunterlagen unter verschiedenen Gesichtspunkten. Den Nachforderungen wurde seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

5.1.2.2.2

Stellungnahme des Referates 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung

Per E-Mail vom 17.01.2025 nahm das Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung zu dem beabsichtigten Änderungsvorhaben Stellung. Es bat um die Aufnahme von Auflagen und eines Hinweises, die ausnahmslos in die Genehmigung aufgenommen wurden (vgl. Kapitel 3.1 der Genehmigung).

Zur Überprüfung des Vorschlages der Vorhabenträgerin für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung (Antragsformular 8. 2) bat das Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung per E-Mail vom 07.02.2025 um die Vorlage aussagekräftiger Belege für die Höhe der Entsorgungskosten. Nach Einreichung entsprechender Belege durch die Vorhabenträgerin baten die Genehmigungsbehörde und das Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – Abschnitt 230 – Abfallüberwachung – um Änderungen oder Ergänzungen dieser Belege und auch um Anpassungen des Vorschlages für die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung (E-Mails vom 24.02.2025, 06.03.2025, 28.03.2023). Allen Nachforderungen in diesem Zusammenhang wurde seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

5.1.2.2.3 Nachforderungen der Feuerwehr Bremen

Per E-Mail vom 14.01.2025 formulierte die Feuerwehr eine Nachforderung an die Antragsunterlagen betreffend eine Löschwasserrückhaltung. Nachdem die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 17.02.2025 (vgl. Anlage 5 der Genehmigung) die von der Feuerwehr erbetenen Unterlagen eingereicht hatte, erklärte die Feuerwehr per E-Mail vom 28.02.2025, dass sie nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen keinen weiteren Klärungsbedarf habe.

5.1.2.2.4 Nachforderungen der hanseWasser Bremen GmbH

Nach Einreichung der Antragsunterlagen in der Neufassung per E-Mail vom 17.12.2024 monierte die hanseWasser Bremen GmbH per E-Mail vom 29.01.2025 die schlechte Lesbarkeit von Teilen der Antragsunterlagen und bat außerdem um verschiedene Angaben und Unterlagen in Bezug auf den Verbleib des Abwassers aus der Abluftbehandlungsanlage. Per E-Mail vom gleichen Tag übersandte das bevollmächtigte Planungsbüro der Vorhabenträgerin die erbetenen Unterlagen in lesbarer Qualität (vgl. Anlage 4 der Genehmigung). Es teilte mit, dass es sich bei dem Abluftwäscher um einen zweistufigen sauren/alkalischen Wäscher handle, der im Kreislauf mit einer Waschlösung betrieben werde. Die Waschlösung werde mit Frischwasser angesetzt. Es falle kein Abwasser an. Die verbrauchte Waschlösung werde manuell entnommen und nicht in das Abwasser abgeleitet. Daher gebe es keine Rohrleitungsführung oder einen Weg im Fließbild.

Per E-Mail vom 18.02.2025 übersandte die hanseWasser Bremen GmbH der Genehmigungsbehörde ihre Stellungnahme mit Auflagen und Hinweisen. Nach Prüfung dieser Stellungnahme durch die Genehmigungsbehörde stellte diese fest, dass die hanseWasser Bremen GmbH ihrer Stellungnahme zum Teil möglicherweise einen unzutreffenden Antragsgegenstand zugrunde gelegt hatte. Per E-Mail vom 12.03.2025 bat die Genehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin um eine Klarstellung des Antragsgegenstandes, die seitens der Vorhabenträgerin per E-Mail vom gleichen Tag auch erfolgte (vgl. Anlage 7 dieser Genehmigung).

Nach Weiterleitung der E-Mail vom 12.03.2025 an die hanseWasser Bremen GmbH gab diese per E-Mail vom 20.03.2025 eine neue Stellungnahme mit neu gefassten Inhalts- und Nebenbestimmungen und einem Hinweis ab. Diese wurden ausnahmslos in das Kapitel 3.4 dieser Genehmigung aufgenommen.

5.1.2.2.5

Stellungnahme der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen - (Immissions- und Arbeitsschutz)

Per E-Mails vom 23.01.2025 und 31.01.2025 gab die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen – Dienstort Bremen – zwei Stellungnahmen ab. Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestünden bei Einhaltung und Umsetzung der in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben. Aus Sicht des Immissionsschutzes kämen im Hinblick auf die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen keine Auflagen auf der Rechtsgrundlage von Abschnitt B Nummer 8.8 i. V. m. Abschnitt C Nummer 5.4.8.10h der ABA-VwV in Betracht, da die Anlage zur chemischen Behandlung (vgl. Nr. 8.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) nicht Gegenstand des hiesigen Genehmigungsverfahrens sei.

5.1.2.2.6 Stellungnahme der Wasserbehörde

Per E-Mail vom 31.01.2025 teilte die Wasserbehörde mit, dass aus wasserrechtlicher und wasserwirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken gegen das Änderungsvorhaben bestünden. Nach dessen Umsetzung halte der Fachbereich für wassergefährdende Stoffe/AwSV vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine Prüfung durch einen Sachverständigen gemäß AwSV für erforderlich. Ferner sei bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen umgehend die Polizei zu verständigen. Im Benehmen mit der Wasserbehörde wurden entsprechend dieser Stellungnahme die Nebenbestimmungen in Kapitel 3.2 der Genehmigung aufgenommen.

Per E-Mails vom 30.12.2024, 31.01.2025 und 19.02.2025 hatte die Genehmigungsbehörde die Wasserbehörde um Mitteilung, gebeten ob eine Grundlagenermittlung zum Ausgangszustandsbericht bzw. ein Ausgangszustandsbericht unter dem Gesichtspunkt entbehrlich sei, dass die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.3 bereits vorhandene Vorkehrungen in baulicher Hinsicht beschreibe, die aus ihrer Sicht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausschließe (vgl. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV). Die Auffassung der Wasserbehörde zu diesem Gesichtspunkt wird in Kapitel 5.2.7.3.2.2 der Genehmigung dargestellt.

5.1.2.2.7 Stellungnahme des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten –

Das Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – teilte per E-Mail vom 29.01.2025 u. a. mit, es bestünden keine Einwände, da das zur Zulassung beantragte Änderungsvorhaben nicht mit Eingriffen in Böden verbunden sei. Ein anderer Teil der Stellungnahme betraf die Frage der Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts und wird in Kapitel 5.2.7.3.2.2 der Genehmigung beschrieben.

5.1.2.3 Anhörung der Vorhabenträgerin vor Erlass der beantragten Genehmigung

Per E-Mail vom 15.05.2025 an die Vorhabenträgerin und an das von ihr bevollmächtigte Planungsbüro wurde der Augustin Entsorgung Bremen GmbH & Co. KG ein Entwurf der beabsichtigten Genehmigung (§ 16 BImSchG) als pdf-Dokument im Rahmen der gebotenen rechtlichen Anhörung übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Per E-Mail an die Genehmigungsbehörde vom 20.05.2025 teilte ein alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin der Vorhabenträgerin mit, dass er zu dem übersandten Entwurf der Genehmigung keine Anmerkungen habe.

5.2 Rechtliche Würdigung

5.2.1 Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 BlmSchG

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen (§ 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BlmSchG).

Letzteres ist hier in Bezug auf die Erweiterungen der Kapazitäten für die zeitweilige Lagerung einerseits von nicht gefährlichen Abfällen als auch andererseits von gefährlichen Abfällen der Fall.

Die Vorhabenträgerin beantragt im Antragsformular 1.1 (Seite 3/9 bis 4/9) die Erweiterung der Kapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen um *45 Tonnen* von 240 Tonnen auf 285 Tonnen. Diese Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage erreicht für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, denn nach Ziffer 8.12.1.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV bedarf die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen bereits ab einer Kapazität von 30 Tonnen einer Genehmigung. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Vorhabenträgerin des Weiteren im Antragsformular 1.1 (Seite 4/9) die Erweiterung der Kapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen um *110 Tonnen* von 615 Tonnen auf 725 Tonnen beantragt, ergibt sich eine Genehmigungsbedürftigkeit des Änderungsvorhabens nach § 16 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz BlmSchG, denn nach Ziffer 8.12.2 des Anhanges 1 der 4. BlmSchV bedarf die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ab einer Kapazität von 100 Tonnen einer Genehmigung.

Auch die übrigen, von der Vorhabenträgerin beantragten Änderungsvorhaben stellen sich als wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BlmSchG dar und bedürfen daher einer Genehmigung.

5.2.2 Zuständigkeit

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen ist u. a. zuständige Behörde und zuständige oberste Landesbehörde für die Genehmigung der wesentlichen Änderung (§ 16 BlmSchG) von Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen. In Bezug auf Genehmigungsverfahren nach § 16 BlmSchG ist sie funktionelle Rechtsnachfolgerin des in Nummer 1 der Anlage zu § 1 der Bekanntmachung der Zuständigkeiten für Aufgaben des Immissionsschutzes vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 647) genannten Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa.

5.2.3 UVP-Vorprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Genehmigungsbehörde stellt fest, dass das in den Antragsunterlagen beschriebene Änderungsvorhaben weder einer UVP-Vorprüfung noch einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG).

In dieser Hinsicht hat die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.1 (Seite 6/9 bis 7/9) angegeben, dass eine UVP nicht erforderlich sei, da das Vorhaben in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt sei. Im Antragsformular 14.2 hat sie ergänzend ausgeführt, dass insbesondere Ziffer 8.7.2 der Anlage 1

des UVPG nicht einschlägig sei, da der Antragsgegenstand sich nicht auf eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Schlämmen beziehe. Diese ergänzende Erklärung fußt auf einer Anforderung der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Antragsberatung.

Die Genehmigungsbehörde verfügt über keine eigenen Informationen, die den Angaben der Antragstellerin in dieser Hinsicht entgegenstehen könnten. Auch im Rahmen der Beteiligung der in ihren Aufgabenkreisen durch das Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Änderungsvorhaben einer UVP oder UVP-Vorprüfung bedarf.

Vor diesem Hintergrund hat die Genehmigungsbehörde von Amts wegen im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens festgestellt, dass für das hiesige Änderungsvorhaben weder eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den §§ 6 bis 14b UVPG noch eine Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung besteht (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG).

5.2.4

Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie Auslegung des Antrages und der Unterlagen (§ 16 Abs. 2 BImSchG)

Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung des Antrages und der Unterlagen war nach den einschlägigen Vorschriften nicht geboten.

5.2.4.1

Zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG

Die in § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG genannten Voraussetzungen für eine zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung liegen nicht vor.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegung sind nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in Spalte d mit dem Buchstaben *E* gekennzeichnet sind, erreichen würde.

Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A301 und A302

Verfahrensgegenstand sind u. a. die Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A301 und A302. Diese sind zwar den Ziffern 8.11.2.1 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet, die beide in der dortigen Spalte d jeweils mit dem Buchstaben *E* gekennzeichnet sind. Da in Bezug auf diese beiden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A301 und A302 jedoch keine Kapazitätserhöhungen beantragt werden, kommt eine Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht.

Anlagenteil / Nebeneinrichtung A601

Daneben ist Verfahrensgegenstand auch der Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A601. Die Vorhabenträgerin beantragt im Antragsformular 1.1 (Seite 3/9 bis 4/9) die Erweiterung der Kapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen um *45 Tonnen* von 240 Tonnen auf 285 Tonnen.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von *50 Tonnen* oder mehr gefährlichen Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Anlagen und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, sind nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV in der dortigen Spalte d mit dem Buchstaben *E* gekennzeichnet.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass sich die historische *genehmigte* Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen auf 240 Tonnen beläuft (vgl. Antragformular 1.1 (Seite 4/9)). Diese genehmigte (Bestands-) Gesamtlagerkapazität von 240 Tonnen wird zwar – soweit ersichtlich – in keiner Genehmigung unmittelbar durch direkte Bezifferung ausgewiesen. Allerdings heißt es in Ziffer 1.5 der Genehmigung des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 30.04.2015:

„Die Zwischenlagerung und Behandlung darf auf der im Werkslage- und Gebäudeplan vom 30.01.2014, Anlage 2.4 der Antragsunterlagen, gekennzeichneten Flächen, erfolgen.“

Die Vorhabenträgerin hat im hiesigen Antragformular 3.1.5.1 für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass sich eine historische (Bestands-) Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 240 Tonnen bei Auslegung der Genehmigung vom 30.04.2015 unter Heranziehung des dortigen Antragformulars 3.4 und des seinerzeitigen Werkslage- und Gebäudeplanes ergibt.

Der Antrag der Vorhabenträgerin im hiesigen Verfahren auf eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazität des Anlagenteiles / der Nebeneinrichtung A601 um *45 Tonnen* von 240 Tonnen auf 285 Tonnen erreicht daher für sich genommen *nicht* die Leistungsgrenzen oder die Anlagengrößen einer Anlage im Sinne des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist, die in der dortigen Spalte d mit dem Buchstaben *E* gekennzeichnet ist (hier: Ziffer 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV ab einer Gesamtlagerkapazität von *50 Tonnen oder mehr* gefährliche Abfälle).

In Bezug auf die beabsichtigten Änderungen an dem Anlagenteil / der Nebeneinrichtung A601 ist eine zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG daher nicht gegeben.

Anlagenteil / Nebeneinrichtung A602

Verfahrensgegenstand ist außerdem auch der Anlagenteil / die Nebeneinrichtungen A602. Dieser ist der Ziffer 8.12.2 des Anhanges der 4. BImSchV zugeordnet, die jedoch in der dortigen Spalte d mit dem Buchstaben *V* gekennzeichnet ist und nicht, wie es § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG voraussetzt, mit dem Buchstaben *E*.

In Bezug auf die beabsichtigten Änderungen an dem Anlagenteil / der Nebeneinrichtung A602 sind daher die in § 16 Abs. 2 Satz 5 BImSchG genannten Voraussetzungen für eine zwingende öffentliche Bekanntmachung und Auslegung auch nicht gegeben.

5.2.4.2

Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Betrifft die wesentliche Änderung eine in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlage, ist auch die wesentliche Änderung im vereinfachten Verfahren zu genehmigen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 BImSchG). Ein Entfallen der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach dieser Vorschrift kommt nicht in Betracht, da die hier verfahrensgegenständlichen Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A301, A302 sowie A601 gemäß Ziffer 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 jeweils in Spalte Buchstabe *c* des Anhanges 1 der 4. BImSchV nicht mit dem Buchstaben „V“, sondern mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet sind.

5.2.4.3

Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BlmSchG

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG).

Im Antragsformular 1.1 (Seite 5/9) hat die Vorhabenträgerin beantragt, von der Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen. Auf Bitte der Genehmigungsbehörde hat sie ihren Antrag per E-Mail vom 09.04.2025 damit begründet, dass das beantragte Änderungsvorhaben maßgeblich der internen verfahrenstechnischen und logistischen Optimierung der Abfallbehandlungsanlage diene. Es sei davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt, das Emissionsverhalten der Anlage oder auf sonstige Schutzgüter eintreten würden. Ein Einfluss auf benachbarte Unternehmen sei ebenfalls ausgeschlossen.

Die Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Die Genehmigungsbehörde geht davon aus, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden bzw. die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG). Die verfahrensgegenständliche Anlage und die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten wurden im Wesentlichen bereits in der Vergangenheit genehmigt bzw. beschieden (vgl. Kapitel A 1.3 dieser Genehmigung). Mit dem beantragten Änderungsvorhaben ist keine flächenmäßige Erweiterung des Anlagengrundstücks verbunden. Auch die Betriebszeiten werden nicht ausgedehnt. Die täglichen Durchsatzkapazitäten bei der Abfallbehandlung bleiben unverändert. Der Abfallschlüsselkatalog bei der Abfallbehandlung erfährt keine Änderung. Auch die jährliche Durchsatzkapazität der Abfallentsorgungsanlage wird nicht erhöht. Dementsprechend geht die Genehmigungsbehörde auch nicht davon aus, dass die Veränderungen in der abfallwirtschaftlichen Tätigkeit zu einem relevant höheren Verkehrsaufkommen führen werden. Im Verhältnis zu dem bereits in der Vergangenheit zugelassenen historischen Genehmigungsbestand erhöhen sich die Gesamtlagerkapazitäten für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nur in einem moderaten Ausmaß. Entsprechendes gilt für die Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges bei der zeitweiligen Lagerung von Abfällen. Die Vorhabenträgerin beschreibt in den Antragsunterlagen zahlreiche bereits von ihr getroffene bzw. zukünftig von ihr vorgesehene Maßnahmen zum Schutze der Umwelt. Beispielhaft seien hier die neu vorgesehene Abluftbehandlungsanlage zum Schutz vor Emissionen und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu nennen. Die Beteiligung der in ihren Aufgabenkreisen durch das Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden ergab keine Erkenntnisse, dass die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 BlmSchG nicht gegeben sind (vgl. Kapitel 5.1.2. dieser Genehmigung).

5.2.5 Materiell rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BlmSchG)

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 BlmSchG). Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Antragsunterlagen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Kapitel 1 bis 3 dieser Genehmigung beigefügten Inhalts- und Nebenbestimmungen

für die Genehmigungserteilung vorliegen. Die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt. Die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt. Ferner ist nicht ersichtlich, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Änderungsvorhaben entgegenstehen.

5.2.6 Begründung zur Auferlegung einer Sicherheitsleistung

5.2.6.1 Rechtsgrundlage bei Erteilung einer Änderungsgenehmigung (§ 16 BImSchG)

Die Auferlegung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG.

Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1), dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können (Nr. 2) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist (Nr. 3).

Die Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG kann wie eine Erstgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen sich allerdings auf die Anlagenänderung beziehen (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 16 Rn. 42).

5.2.6.2 Tatbestandsvoraussetzungen für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung

5.2.6.2.1 Abfallentsorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG

Bei der verfahrensgegenständlichen Anlage, handelt es sich um eine ortsfeste Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wie sie von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorausgesetzt wird.

5.2.6.2.2 Grundsätze für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung

Erstmals mit Bescheid vom 16.05.2023 wurde von der Genehmigungsbehörde im Wege einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG die Leistung einer Sicherheit in Höhe von € angeordnet, die von der Antragstellerin auch erbracht wurde.

Entscheidender Anknüpfungspunkt für die Frage, ob und in welcher Höhe eine (weitere) Sicherheitsleistung festzusetzen ist, sind die voraussichtlichen Kosten einer etwaigen Ersatzvornahme (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 105. EL September 2024, BImSchG § 12 Rn. 81 unter Berufung auf OVG Magdeburg ZUR 2013, 284, 285).

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung setzt eine Prognose der Kosten einer künftigen Ersatzvornahme voraus, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Eine gerichtliche Überprüfung ist darauf beschränkt, ob die Genehmigungsbehörde den zutreffenden Maßstab zugrunde gelegt hat und ob deren Prognose über die voraussichtlichen Sanierungs- und Entsorgungskosten vertretbar ist (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 105. EL September 2024, BImSchG § 12 Rn. 81 unter Berufung auf OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, ZUR 2011, 263, (266), Rn. 16; OVG Magdeburg, Urteil vom 25.10.2012, ZUR 2013, Seite 284, (285)).

Durch die Sicherheitsleistung abgedeckt sein müssen sowohl die Kosten der Entsorgung von zurückgelassenen Abfällen (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG), als auch die Kosten für die Beseitigung

sonstiger Gefahren (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BImSchG) und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG) als Kosten einer möglichen künftigen Ersatzvornahme im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin. Bei der Berechnung der Höhe der Sicherheit sind daher folgende Tatbestände zu berücksichtigen:

5.2.6.2.2.1. Unmittelbare Kosten der Abfallentsorgung im engeren Sinne

Grundsätzlich sind die Entsorgungskosten der maximal genehmigten Abfallmengen im Input und Output unter Berücksichtigung von Art und Menge des Abfalls für die Berechnung der Sicherheitsleistung maßgeblich (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 –, NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33 unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, § 12 BImSchG, Rn. 22; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 105. EL September 2024, BImSchG § 12 Rn. 81).

Hierbei handelt es sich um die Kosten, die im Fall einer Insolvenz der Vorhabenträgerin von den Betreibern anderer Entsorgungsanlagen für die Entsorgung von Abfallmengen gegenüber der in Ausübung einer Ersatzvornahme handelnden Behörde erhoben werden würden.

Auszugehen ist von den derzeit marktüblichen realistischen Entsorgungspreisen. Gemeint sind die Kosten, zu denen die öffentliche Hand die Abfälle tatsächlich entsorgen könnte.

Berücksichtigung von Abfällen mit einem positiven Marktwert

Abfälle mit einem positiven Marktwert sind auszuklammern bzw. müssen bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung von Rechts wegen nicht berücksichtigt werden (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – NVwZ RR 2014, Seite 182 ff, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 13.03.2008, NVwZ 2008, 681; Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 17 Rn. 34a).

Eine „Verrechnung“ von Abfällen mit positivem Marktwert mit den anzunehmenden Entsorgungskosten für andere Abfallarten kommt nicht in Betracht. Seine sachliche Rechtfertigung findet dieser Grundsatz in folgender Erwägung: Angeordnete Sicherheitsleistungen sollen u. a. der Abdeckung des Risikos dienen, dass der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage deren Betrieb wegen eingetretener oder drohender Insolvenz einstellt und die von ihr ausgehenden Umweltbeeinträchtigungen deshalb nur durch den Einsatz öffentlicher Mittel beseitigt werden können. Im Insolvenzfall besteht jedoch allenfalls eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich nach erfolgter Betriebseinstellung noch Material auf der Anlage befindet, das einen positiven Marktwert besitzt (VGH München, Beschluss vom 30.09.2014 – 22 ZB 13.579 – unter Berufung auf BVerwG, Urteil vom 13.03.2008 – 7 C 44.07 – sowie OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009 – 12 LB 344/07).

Die »Entsorgung« im Betrieb der Vorhabenträgerin selbst scheidet aus, weil für die Sicherheitsleistung lediglich die Situation nach Betriebseinstellung zu betrachten ist (OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 - ZUR 2011, S. 263, 265, Rn.14).

Bei der Bestimmung des Marktwertes ist der Abfall im Augenblick der Anlieferung und nicht nach einer etwaigen Behandlung durch die Vorhabenträgerin maßgeblich. Dies folgt aus dem Zweck des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Ziel der Norm ist die präventive Durchsetzung der Nachsorgepflichten, d.h. die ordnungsgemäße Entsorgung der vorhandenen Abfälle auch nach Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen. Da Betriebseinstellung aber die vollständige und dauerhafte Stilllegung des Betriebes meint, d.h. den Fall der faktischen Einstellung aller Handlungen, die dem Betriebszweck dienen, ist bei der Bestimmung des Marktwertes des Abfalls eine (ggf. geplante) bestimmungsgemäße Behandlung durch die Vorhabenträgerin oder einen etwaigen Insolvenzverwalter außer Betracht zu lassen. Sofern sie noch durchgeführt würde, läge nämlich schon keine Betriebseinstellung im Sinne von § 5 Abs. 3 BImSchG und damit kein Anwendungsfall des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor (Nds. OVG, Urt. v. 16.11.2009, Az.: 12 LB 344/07, Rn. 42).

Die sich aus der Multiplikation von maximal genehmigten Gesamtlagermengen und den durchschnittlichen Entsorgungskosten je Tonne der jeweiligen Abfallart ergebenden Produkte sind zu addieren (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, Rn. 13 ZUR 2011, 263, (265)).

5.2.6.2.2.2 Pauschaler Zuschlag für Analyse-, Transport-, Verwaltungskosten usw. um 20%

Nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde wird dieser Summe ein pauschalierter Betrag von 20% für weitere Kosten wie Analysekosten, Transportkosten, Verwaltungskosten usw. hinzugerechnet.

5.2.6.2.2.3

Pauschaler 20%-Zuschlag zur Abdeckung anderer schwer kalkulierbarer Risiken bzw. Kosten

Zur Abdeckung der im Fall der Betriebseinstellung bzw. Stilllegung einer Anlage erforderlichen Kosten zur Herstellung des in § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 BlmSchG beschriebenen Zustandes sowie für unvorhersehbare Kosten wird die zu leistende Sicherheit nach der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde um einen weiteren pauschalen Zuschlag von 20 % erhöht.

5.2.6.2.2.4 Umsatzsteuer

Die Sicherheitsleistung muss auch eine zu zahlende Umsatzsteuer umfassen (vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011 – 8 B 1675/10 –, ZUR 2011, Seite 263, (266)).

5.2.6.2.3

Berechnung der Höhe der Sicherheit für das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben

Das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben umfasst u. a. auch eine Erhöhung der Gesamtlagerkapazitäten der Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A601 und A602 zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen. Demzufolge ist es nicht auszuschließen, dass sich im Fall einer Insolvenz der Anlagenbetreiberin grundsätzlich auch die Höhe der Kosten einer Ersatzvornahme zur Herstellung des in § 5 Abs. 3 BlmSchG beschriebenen Zustandes erhöhen können.

Vor diesem Hintergrund war daher zu prüfen, *ob* und in welcher *Höhe* und *Form* aus Anlass des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens auch die Leistung einer (weiteren) Sicherheit in diesem Bescheid anzuordnen war.

5.2.6.2.3.1

Vorschlag der Vorhabenträgerin für die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung

Per E-Mail vom 31.03.2025 hat die Vorhabenträgerin über das von ihr bevollmächtigte Planungsbüro einen neu gefassten Vorschlag für die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung eingereicht (vgl. Anlage 9 dieses Bescheides). Dieser Vorschlag über eine zu leistende Sicherheit in Höhe von € ersetzt das frühere Antragsformular 8.2 als Bestandteil der Neufassung des Antrages per E-Mail vom 17.12.2024 sowie zwei nachfolgende Vorschläge der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 17.02.2025 sowie 26.03.2025, die zuvor aus verschiedenen Gründen von der Genehmigungsbehörde und dem Referatsabschnitt Abfallüberwachung beanstandet worden waren.

5.2.6.2.3.2

Begründung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde über die Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung

Die Genehmigungsbehörde und der Referatsabschnitt Abfallüberwachung im Referat 23 – Kreislauf- und Abfallwirtschaft – haben den von der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 31.03.2025 beigebrachten Vorschlag geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser Vorschlag den vorstehend genannten Gesichtspunkten gerecht wird, daher nicht zu beanstanden ist und somit zur Festsetzung

einer (weiteren) von der Vorhabenträgerin zu leistenden Sicherheit in Höhe von net ist.

€ geeig-

5.2.6.3 Ermessensentscheidungen auf der Rechtsfolgenseite von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG

5.2.6.3.1 Entschließungsermessen (intendiertes Ermessen)

In Bezug auf die Frage, ob die Leistung einer Sicherheit als Nebenbestimmung der Änderungsge-
nehmigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG anzuordnen ist, handelt es sich um eine sog. „Soll-
Vorschrift“. Bei einer Soll-Vorschrift handelt es sich um eine ermessenslenkende Vorschrift (sog. in-
tendiertes Ermessen). Soll-Vorschriften sind im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betrauten
Behörde rechtlich zwingend und verpflichten sie so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur
bei Vorliegen von Umständen, die den Fall als atypisch erscheinen lassen, darf die Behörde anders
verfahren als im Gesetz vorgesehen ist und den atypischen Fall nach pflichtgemäßem Ermessen
entscheiden (sog. intendiertes Ermessen) (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 73. Ed. 1.1.2025, BIm-
SchG § 12 Rn. 19; Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 105. EL September 2024, BImSchG § 12
Rn. 79).

5.2.6.3.1.1 Einstandspflichten von Bund, Ländern und Kommunen

Die zuständige Behörde soll von der Stellung einer Sicherheit ansehen, wenn die Abfallentsorgungs-
anlage von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Eigenbetrieb oder einer Eigengesell-
schaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einem Zweckverband oder einer Anstalt des öffentli-
chen Rechts betrieben wird und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern
und Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist und daher keine Insol-
venzgefahr gegeben ist. Das Verlangen einer Sicherheit in diesen Konstellationen wäre nicht erfor-
derlich und widerspräche dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. BeckOK UmweltR/Giesberts, 73. Ed.
1.1.2025, BImSchG § 12 Rn. 19). Der Verzicht auf eine Sicherheitsleistung in den beschriebenen
Fällen entspricht auch der ständigen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde und lehnt sich
an die in § 18 Abs. 4 DepV vom Verordnungsgeber getroffene Regelung an.

Ein Absehen von der Stellung einer Sicherheit auf dieser Grundlage kommt nicht in Betracht, da die
Vorhabenträgerin die hier verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsanlage in der Rechtsform
einer privatrechtlich verfassten GmbH & Co KG ohne Einstandspflichten von Bund, Ländern und
Kommunen betreibt.

5.2.6.3.1.2 Bewertung als sogenannte unbedeutende Abfallentsorgungsanlage

Nach der allgemeinen Verwaltungspraxis der Genehmigungsbehörde kann auch bei sogenannten
unbedeutenden Abfallentsorgungsanlagen (geschätzte Abfallentsorgungskosten von bis zu
10.000 €) von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden

Das hier verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben kann in diesem Sinne nicht als unbedeu-
tend bewertet werden. In Bezug auf die beabsichtigte Erhöhung der Gesamtlagerkapazitäten für die
zeitweilige Lagerung von Abfällen belaufen sich die geschätzten Abfallentsorgungskosten - auch
nach den Angaben der Vorhabenträgerin (vgl. Kapitel 4.26.2.3.1 dieser Genehmigung) - auf weit
über 10.000,00 €.

5.2.6.3.1.3 Vorliegen anderer Umstände, die eine Bewertung des Falles als atypisch erfordern

Auch sonst sind keine Gesichtspunkte ersichtlich, die es erfordern oder rechtfertigen würden, von
der Auferlegung einer Sicherheitsleistung wegen eines atypischen Sonderfalls ausnahmsweise ab-
zusehen.

In Bezug auf die Frage, ob der Vorhabenträgerin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen ist, steht der Behörde daher kein Ermessensspielraum zu mit der Folge, dass die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, eine Sicherheitsleistung anzuordnen.

5.2.6.3.2. Auswahlermessen

5.2.6.3.2.1 Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheit

Die Entscheidung über die Festsetzung der Art und Weise der beizubringenden Sicherheitsleistung liegt im pflichtgemäßen Auswahlermessen der Behörde (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 22 ff m. w. N.)

Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Hierbei hat die Behörde insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (VG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2019 – 5 K 33/17 –, Seite 23 f m. w. N.)

Nach der ständigen von der Genehmigungsbehörde geübten Verwaltungspraxis sind zu leistende Sicherheiten grundsätzlich als schriftliche, unbefristete, unbedingte, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaften eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder einer inländischen Sparkasse oder einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung auf erstes Anfordern unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage (§ 771 BGB), der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs. 1 BGB) und der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) durch Hinterlegung der Urkunde bei der Senatorin für Klima, Umwelt und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen (Land) zu erbringen. Diese Formen der Sicherheitsleistung haben sich sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzfestigkeit als auch in Bezug auf ihre Verwertbarkeit im Bedarfsfall als das zweckmäßigste und tauglichste Sicherungsmittel (administrative Praktikabilität) erwiesen.

In Bezug auf das hier verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass das Verlangen nach einer solchen Art der Sicherheitsleistung nicht geeignet, nicht erforderlich oder nicht angemessen ist, um dem gebotenen Sicherungsinteresse der Genehmigungsbehörde (Sicherungszweck) zu entsprechen.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung im Rahmen von § 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG hat sich daher die Genehmigungsbehörde entschieden, der Vorhabenträgerin die Leistung einer Sicherheit in der in Kapitel 2.1.1 dieser Genehmigung beschriebenen Form aufzuerlegen.

5.2.6.3.2.2

Begründung für die Auferlegung einer Sicherheitsleistung als aufschiebende Bedingung für die Genehmigung der Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens

Die Änderungsgenehmigung (§ 16 BlmSchG) kann wie eine Erstgenehmigung (§ 4 BlmSchG) mit *Nebenbestimmungen* versehen werden. Dies kann durch eine *Auflage* oder eine *Bedingung* geschehen (vgl. Jarass BlmSchG, 15. Aufl. 2024, BlmSchG § 16 Rn. 42 m. w. N.).

Die Entscheidung, ob die Anordnung der Leistung einer Sicherheit mit einer Auflage oder einer aufschiebenden Bedingung als Nebenbestimmung verknüpft wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Ist die Behörde ermächtigt, nach Ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG).

Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidungen hat die Behörde auch die unterschiedlichen Rechtsfolgen der Bedingung und der Auflage in Bezug auf die Wirksamkeit der Anlagengenehmigung unter

dem Gesichtspunkt der Verwirklichung des Zwecks der Sicherheitsleistung zu beachten (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Mann, 105. EL September 2024, BImSchG § 12 Rn. 76; BeckOK UmweltR/Giesberts, 73. Ed. 1.1.2025, BImSchG § 12 Rn. 19.2 unter Verweis auf OVG Lüneburg BeckRS 2009,41872 mit ausführlicher Begründung unter Hinweis auf die Entstehungsgeschichte und den Gesetzeszweck von § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung als Nebenbestimmung dieser Genehmigung wird zum Vorteil der Genehmigungsbehörde gewährleistet, dass die Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Änderungsvorhabens erst nach Leistung der Sicherheit im rechtlichen Sinne zugelassen wird. Im Vergleich mit der Wahl der Auflage als Nebenbestimmung ist mit der Wahl der (aufschiebenden) Bedingung ein höherer Grad an Rechtssicherheit und Rechtsverbindlichkeit verbunden.

Nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (§ 1 Abs. 1 BremVwVfG i. V. m. § 40 VwVfG) hat sich die Genehmigungsbehörde daher entschieden, die Anordnung der Leistung einer Sicherheit als aufschiebende Bedingung für die Inbetriebnahme des Änderungsvorhabens bzw. der geänderten Anlage vorzusehen.

5.2.7

Begründung für das Entfallen der Notwendigkeit der Vorlage eines Ausgangszustandsberichts

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.1 (Seite 5/9) angegeben, dass ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers gemäß § 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV nicht erforderlich sei.

In Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin geht auch die Genehmigungsbehörde davon aus, dass aus Anlass des hier nach § 16 BImSchG zu genehmigenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

Für diese Entscheidung der Genehmigungsbehörde waren folgende rechtliche Vorgaben und Gesichtspunkte ausschlaggebend:

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG mit den Unterlagen nach § 10 Abs. 1 BImSchG einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Diese in § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG enthaltene Regelung korrespondiert mit der in § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG beschriebenen Rückführungspflicht in den Ausgangszustand. Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Nach § 4a Absatz 4 Satz 1 der 9. BImSchV hat der Bericht über den Ausgangszustand (§ 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG) die Informationen zu enthalten, die erforderlich sind, um den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzungen zu ermitteln, damit ein quantifizierter Vergleich mit dem Zustand bei der Betriebseinstellung der Anlage vorgenommen werden kann.

Der Bericht über den Ausgangszustand (im Folgenden kurz: AZB) ist für den *Teilbereich des Anlagengrundstücks* zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des

Grundwassers besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV). § 4a Abs. 4 Sätze 1 bis 4 der 9. BImSchV sind bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV). Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 6 der 9. BImSchV bleibt die in § 25 Absatz 2 der 9. BImSchV getroffene Regelung unberührt.

5.2.7.1 Betreiben einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie

Der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG ist grundsätzlich eröffnet

§ 3 Abs. 8 BImSchG bestimmt, dass Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne des BImSchG die in der Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 BImSchG gekennzeichneten Anlagen sind. Gemäß § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (...) Anlagen, die in Spalte d des Anhanges 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Bei der von der Vorhabenträgerin betriebenen Hauptanlage (1001) und bei den von ihr betriebenen Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (AN) A102, A301, A302, A501, A502, A503, A601 sowie A701 handelt es sich um Anlagen, die den Ziffern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.11.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.3 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen und die dort in Spalte d mit einem „E“ versehen sind.

Mithin betreibt die Vorhabenträgerin verschiedene Anlagen gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Änderungen an den Anlagenteilen / Nebeneinrichtungen (AN) A301, A302 sowie A601 sind Gegenstand dieses Verfahrens.

Damit ist der Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG grundsätzlich eröffnet.

5.2.7.2 AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV

§ 4a Absatz 4 Sätze 1 bis 5 der 9. BImSchV sind bei Anlagen, die sich am 02.05.2013 in Betrieb befanden oder für die vor diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt oder für die vor diesem Zeitpunkt von ihren Betreibern ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, bei dem *ersten nach dem 07.01.2014* gestellten Änderungsantrag hinsichtlich der gesamten Anlage anzuwenden, unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, die Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft (§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

§ 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV kommt in diesem Genehmigungsverfahren jedoch nicht zur Anwendung.

Zwar handelt es sich bei der verfahrensgegenständlichen Anlage um eine solche, die sich am 02.05.2013 bereits in Betrieb befand. Bei dem jetzigen Änderungsantrag vom 29.07.2021 in der Neufassung per E-Mail vom 17.12.2024 mit weiteren Änderungen handelt es sich jedoch *nicht um den ersten nach dem 07.01.2014* gestellten Änderungsantrag, wie ihn § 25 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV voraussetzt. Für die Anlage, die den Gegenstand dieses Änderungsantrages bildet, wurden bereits am 07.02.2014, also nach dem 07.01.2014, zwei Anträge nach § 16 BImSchG gestellt, die am 27.04.2015 und 30.05.2015 beschieden wurden.

5.2.7.3

AZB-Pflichtigkeit des Änderungsvorhabens aufgrund § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV sind die Sätze 1 bis 4 dieser Vorschrift bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung erstmals relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist dann ggf. zu ergänzen (§ 4a Abs. 4 Satz 5, vorletzter Halbsatz der 9. BImSchV).

5.2.7.3.1 Antrag auf Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges für die zeitweilige Lagerung

Die Vorhabenträgerin beantragt im hier zu beurteilenden Verfahren u. a. eine Erweiterung des Abfallschlüsselkataloges für die zeitweilige Lagerung von Abfällen (vgl. Kapitel 3.1.4 des Antragsformulars 3).

Bei Abfällen handelt es sich jedoch nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 Satz 5 der 9. BImSchV.

Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 9 BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist (Kurzbezeichnung im Folgenden: CLP-VO).

Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-VO gilt Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle nicht als Stoff noch Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 2 dieser Verordnung.

In der der Genehmigungsbehörde bekannten Literatur wird vor diesem rechtlichen Hintergrund vertreten, dass es sich bei Abfällen nicht um gefährliche Stoffe im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG handelt (vgl. Jarass BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 3 Rn. 145; Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (204) sowie Kapitel 5.1 der Hinweise zur Prüfung des Erfordernisses zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes in Ergänzung zur LABO/LAWA-Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser vom 15.04.2015 und zu den Überwachungsanforderungen an Boden und Grundwasser nach § 21 Abs. 2a Nr. 3c) der 9. BImSchV der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (Stand: 28.08.2019).

Diesen Auffassungen schließt sich die Genehmigungsbehörde an.

5.2.7.3.2

Antrag auf Erweiterung der Anlagenteile und Nebeneinrichtungen AN A301, A302 und A303 (BE 3 Abfallbehandlung) um ein Eisen(III)-chlorid-Lager und eine Eisen-(III)-chlorid-Dosierstation

Auf der Basis einer am 10.12.2024 durchgeführten Besprechung mit der Vorhabenträgerin und dem bevollmächtigten Mitarbeiter ihres Planungsbüros hat die Genehmigungsbehörde per E-Mail vom 30.12.2024 (Punkt 6) dargelegt, dass sie die Antragsunterlagen (insbesondere das Antragsformular 1.1, Ziffer 8 sowie das Antragsformular 1.3) in der Weise versteht und interpretiert, dass das zur Zulassung beantragte Änderungsvorhaben als Gegenstand des Verfahrens als gefährlichen Stoff im Sinne von § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 1a BImSchG sowie § 3 Abs. 9 BImSchG *lediglich und ausschließlich* Eisen(III)-chlorid umfasst und dass es sich bei allen anderen, von den Antragsunterlagen in Bezug genommenen eventuell gefährlichen Stoffen, deren Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung Gegenstand des Verfahrens sind, um Abfälle handelt, die aufgrund der in

Artikel 1 Abs. 3 der CLP-VO 1272/2008 getroffenen Regelung nicht in den Anwendungsbereich des § 3 Abs. 9 BImSchG fallen.

Der Vorhabenträgerin und dem von ihr bevollmächtigten Mitarbeiter ihres Planungsbüros wurde per E-Mail vom 30.12.2024 Gelegenheit zur eventuellen Stellungnahme zu dieser Einschätzung gegeben (vgl. Punkt 6 dieser E-Mail). Ausdrücklich wurde seitens der Vorhabenträgerin zu diesem Gesichtspunkt nicht Stellung genommen. Die weitere Korrespondenz im Fortgang des Genehmigungsverfahrens mit der Vorhabenträgerin und den hinzugezogenen Fachbehörden gab der Genehmigungsbehörde keinen Anlass, ihre Einschätzung zu revidieren.

5.2.7.3.2.1

Angaben der Vorhabenträgerin zum beabsichtigten Umgang mit gefährlichen Stoffen, zur Mengenrelevanz und qualitativen Relevanz von gefährlichen Stoffen sowie zum Vorhandensein tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag dieser Stoffe ausschließen

Die Vorhabenträgerin beschreibt in den Antragsunterlagen, dass in den Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen AN A301, A302 und A303 (BE 3 Abfallbehandlung) zukünftig zur Vorbehandlung des Schlammes Eisen(III)-chlorid in der Konditionierung eingesetzt werden soll. Beabsichtigt sei die Errichtung eines Lagertanks (B15) für das Eisen(III)-chlorid mit einem Volumen von 25 m³ auf der Dichtfläche. Der Behälter werde über einen Auffangraum mit 25 m³ Rückhaltevolumen verfügen. Die Platzierung der Eisen(III)-chlorid-Dosierstation sei an der Hallenwand beabsichtigt. Diese Dosierstation werde zwei Förderpumpen (P6.1 / P6.2) mit einer Fördermenge von 3,0 m³/h und einen Spritzschutz im Sinne des Arbeitsschutzes beinhalten. Die Aufstellung der Annahmestelle für das Eisen(III)-chlorid sei neben der LKW-Durchfahrt geplant (vgl. Kapitel 3.1.1.2 des Antragsformulars 3 mit zeichnerischer Darstellung sowie Ziffer 8 des Antragsformulars 1.1).

Im Antragsformular 1.3 hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass infolge der beantragten Aufstellung eines Lagerbehälters für Eisen(III)-chlorid die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht bestünde. Es handele sich um einen bauartzugelassenen Lagerbehälter mit einem Auffangraum, der zusätzlich auf einer gedichteten und beständigen Hallenfläche aufgestellt werde. Bei einer theoretischen Leckage des Lagerbehälters übernehme der Auffangraum die Sicherung. Für den Fall, dass der Auffangraum zusätzlich eine Leckage habe, wirke der abgedichtete Hallenboden insgesamt als Auffangraum. Bevor eine faktische Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers eintreten könne, müsse dann der ca. 30 cm starke Konstruktionsbeton des Hallenbodens durchdrungen werden.

5.2.7.3.2.2

Stellungnahmen der Wasserbehörde und des Referates 24 - Bodenschutz und Altlasten -

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden hatte die Genehmigungsbehörde die Wasser- und die Bodenschutzbehörde per E-Mail vom 30.12.2024 explizit um Stellungnahme gebeten, ob eine Grundlagenermittlung zum Ausgangszustandsbericht bzw. ein Ausgangszustandsbericht unter dem Gesichtspunkt entbehrlich seien, dass die Vorhabenträgerin im Antragsformular 1.3 bereits vorhandene Vorkehrungen in baulicher Hinsicht beschreibe, die aus ihrer Sicht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers ausschließe (vgl. § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV).

Das Referat 24 - Bodenschutz und Altlasten – teilte in diesem Zusammenhang per E-Mail vom 29.01.2025 mit, dass die Genehmigungsbehörde in einem ersten Schritt zunächst das Stoffinventar und die jeweiligen Mengen zu prüfen habe. Sollten entsprechende Schwellenwerte überschritten werden, leite sich daraus final die Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts ab.

Per E-Mail vom 19.02.2025 übermittelte die Genehmigungsbehörde der Wasserbehörde verschiedene Unterlagen zur Erläuterung von bereits vorhandenen Vorkehrungen zur Löschwasserrückhaltung in der von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlage. Zu diesen Unterlagen gehörten u. a. auch

ein „Prüfbericht gemäß AwSV“ und ein „Brandschutzkonzept September 2014“ (vgl. Anlage 5 der Genehmigung). Diese Unterlagen waren zuvor seitens der Vorhabenträgerin auf eine Nachforderung der Feuerwehr eingereicht worden.

Die Wasserbehörde teilte vor diesem Hintergrund per E-Mail vom 24.02.2025 mit, dass ein Ausgangszustandsbericht nach Maßgabe der in § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG getroffenen Regelung nicht erforderlich sei, da die Vorhabenträgerin bzgl. des Grundwasserschutzes ausreichende Vorkehrungen getroffen habe.

Per E-Mail vom 27.02.2025 übermittelte die Genehmigungsbehörde die vorstehend beschriebenen Erläuterungen von bereits vorhandenen Vorkehrungen zur Löschwasserrückhaltung auch dem Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten –. Sie wies darauf hin, dass sich der Sachstand seit der ursprünglichen Behördenbeteiligung per E-Mail vom 30.12.2024 fortentwickelt habe. Die Wasserbehörde habe vor diesem Hintergrund inzwischen mitgeteilt, dass ein Ausgangszustandsbericht nach Maßgabe der in § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG getroffenen Regelung nicht erforderlich sei, da die Vorhabenträgerin bzgl. des Grundwasserschutzes ausreichende Vorkehrungen getroffen habe. Die Genehmigungsbehörde teilte dem Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – mit, in Anbetracht des von der Vorhabenträgerin eingereichten Prüfberichts gemäß AwSV vom 17.04.2024 halte sie die Stellungnahme der Wasserbehörde nach derzeitigen Erkenntnissen für gut nachvollziehbar. Die Prüfung der von der Vorhabenträgerin betriebenen Anlage nach den Vorgaben der AwSV sei vor nicht langer Zeit am 17.04.2024 erfolgt und habe keine Mängel ergeben. Eine Folgeprüfung sei ausweislich des Prüfberichts erst wieder am 17.04.2029 vorgesehen. In Anbetracht dieser Umstände werde angefragt, ob gegen die vorstehend beschriebenen Einschätzungen der Wasserbehörde und der Genehmigungsbehörde Bedenken bestünden.

Per E-Mail vom 13.03.2025 teilte das Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – mit, die von der Wasser- und der Genehmigungsbehörde vorgenommenen Einschätzungen seien nachvollziehbar, sofern das Anlagengrundstück *im Sinne des Antrages* (vgl. Erläuterungspapier) auch dem Anlagengrundstück *im Sinne des Ausgangszustandsberichts* entspreche. Das Rückhaltevolumen für das Löschwasser im Zusammenhang mit dem Pumpensumpf scheine ausreichend dimensioniert. Ob eine Gleichsetzung des Anlagengrundstücks korrekt sei, könne seitens des Referates 24 – Bodenschutz und Altlasten – nicht beurteilt werden. Eine Vorwegnahme der Prüfung des Ausschlusses des Verschmutzungsrisikos unter Verzicht auf eine Grundlagenermittlung/Vorprüfung berge ein gewisses Beurteilungsrisiko, da eben keine systematische und damit nachvollziehbare Prüfung gemäß bzw. in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe stattgefunden habe. Neben der Prüfung der relevanten gefährlichen Stoffe (r. g. S.), ihrer konkreten Mengen und potenziellen Eintragsorte gehöre zur Prüfung auch eine initiale Herleitung, Abgrenzung und Festlegung eines Anlagengrundstücks im Sinne des Ausgangszustandsberichts, ggf. mit zugehörigen Transportwegen, Umschlagsorten etc.. Ein Abstellen auf vorhandene AwSV-Anlagen diene im Zuge der Prüfung zunächst nur der Erhöhung der Mengenschwellen (Faktor 10) bei der Ableitung der relevanten gefährlichen Stoffe. Sie könnten für sich allein aber nicht als pauschaler und globaler, also das gesamte Anlagengrundstück im Sinne des Ausgangszustandsberichts betreffender Ausschlussgrund für ein Verschmutzungsrisiko herangezogen werden, da die Forderung nach einem Ausgangszustandsbericht sonst regelmäßig *leerlaufen* würde.

5.2.7.3.2.3

Ergänzende Stellungnahme der Vorhabenträgerin zum Vorbringen des Referates 24, insbesondere auch zum Vorhandensein tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag dieser Stoffe ausschließen

Das von der Vorhabenträgerin bevollmächtigte Planungsbüro macht geltend, der vom Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – erteilte Hinweis auf das Anlagengrundstück *im Sinne des Ausgangszustandsberichts* komme nur bedingt oder gar nicht zum Tragen, da die beabsichtigte Maßnahme ausschließlich den Hallenkörper mit der Abdichtung gemäß AwSV betreffe. Sämtliche Voraussetzungen für einen Verzicht auf einen Ausgangszustandsbericht seien erfüllt (vgl. E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 17.03.2025).

Bei dem vorgesehenen Lagerbehälter für Eisenchlorid mit einem Volumen von 25 m³ handle es sich um einen bauartzugelassenen Behälter mit einem Auffangraum. Es werde beabsichtigt, diesen Behälter in einer Halle aufzustellen, deren Boden als geprüftes Rückhaltesystem für wassergefährdende Stoffe ausgeführt sei. Das Rückhaltesystem sei oberhalb eines Hallenbodens aus ca. 30 cm Beton aufgebaut. Äußere Einwirkungen seien aufgrund der Position und Aufstellung des Behälters auszuschließen. Es sei vorgesehen, den Behälter direkt aus dem Anlieferfahrzeug zu befüllen. Das Fahrzeug soll dafür in der Halle, auf der zugelassenen Rückhaltefläche, stehen.

Damit sei der notwendige Bezugsraum deutlich abgegrenzt und beschrieben. Transportleitungen o.ä. für die Befüllung des Behälters außerhalb des gesicherten Bereichs seien nicht vorgesehen. Eine Ausweitung des Betrachtungsraums auf das Grundstück entspreche daher absolut nicht der lokalen Situation.

Mit den in den Antragsunterlagen beschriebenen Bedingungen seien die Voraussetzungen für eine Bewertung gem. § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG auf jeden Fall erfüllt, wenn nicht sogar übererfüllt, da im Vergleich zu sonstigen Anlagen sogar mehrfache Sicherheitsvorkehrungen vorhanden seien, die gesetzlich nicht erforderlich wären (vgl. E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 21.03.2025 als Anlage 8 der Genehmigungsunterlagen).

Die von ihr vorgesehenen Maßnahmen zur Aufstellung und zum Betrieb des Lagertanks würden die gültigen gesetzlichen Anforderungen übertreffen. Gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben handle es sich bei dem vorgesehenen Lagerbehälter um eine Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (hier WGK 1). Sie, die Vorhabenträgerin, würde dafür Sorge tragen, dass folgende Anforderungen künftig erfüllt werden:

- Lagerung in einem doppelwandigen Behälter / Behälter mit Auffangraum
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den Behälter / Bauartzulassung
- Behälter mit Überfüllsicherung
- Schutz des Behälters vor mechanischer Beschädigung
- Abnahme der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen
- Regelmäßige Wiederholungsprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen

Ergänzend sehe sie folgende weitere Maßnahmen vor:

- Aufstellung des zugelassenen Behälters mit Auffangraum **zusätzlich** in einem AwSV-zugelassenen Auffangraum (doppelte Absicherung)
- Standort des Behälters in einem nicht befahrbaren Bereich zum Schutz vor Beschädigungen
- Tägliche Sichtkontrolle der Anlagen durch das Betriebspersonal im Rahmen der Anlagenkontrolle
- Standort des Anlieferfahrzeugs auf einer zugelassenen Auffangfläche innerhalb der Halle; keine sonstigen Befüllanlagen im Außenbereich.

Der bereits hohe Sicherheitsstandard durch die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen werde durch diese zusätzlich vorgesehenen lokalen Maßnahmen nochmals deutlich überschritten (vgl. E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 09.04.2025 als Anlage 10 der Genehmigungsunterlagen).

Gegen eine AZB-Pflicht spreche im Übrigen der Umstand, dass für die Erstellung eines AZB im Hallenbereich (Betrachtungsraum) eine bewusste Zerstörung des geprüften Rückhalterums und der Betonsohle infolge der notwendigen Erkundungsmaßnahmen nicht zu verhindern sei. Damit wäre das praktische Risiko einer Verunreinigung des Untergrunds im Schadenfall deutlich höher als

aktuell. Nach Abwägung aller Umstände sei das Risiko einer Verunreinigung von Boden oder Grundwasser durch den beantragten Lagerbehälter für Eisenchlorid zwar nicht gänzlich auszuschließen, aber sehr unwahrscheinlich. Um derartigen Situationen Rechnung tragen zu können, habe der Gesetzgeber bewusst einen Ermessensspielraum in § 10 des BlmSchG aufgenommen (vgl. E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 21.03.2025 als Anlage 8 der Genehmigungsunterlagen).

5.2.7.3.2.4 Würdigung durch die Genehmigungsbehörde

Bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung sind § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 der 9. BlmSchV nur dann anzuwenden, wenn mit der Änderung *neue relevante gefährliche Stoffe* verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden oder wenn mit der Änderung *erstmalig relevante gefährliche Stoffe* verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden; ein bereits vorhandener Bericht über den Ausgangszustand ist zu ergänzen (§ 4 Abs. 4 Satz 5 der 9. BlmSchV). Der Bericht über den Ausgangszustand (im Folgenden kurz: AZB) ist für den *Teilbereich des Anlagengrundstücks* zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die *Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers* besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BlmSchV).

5.2.7.3.2.4.1 Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung von gefährlichen Stoffen

Gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs. 9 BlmSchG Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/ EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist (Kurzbezeichnung im Folgenden: CLP-VO).

Gemäß Art 3 Abs. 1 der CLP-VO ist ein Stoff oder ein Gemisch, der bzw. das den in Anhang I Teile 2 bis 5 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren entspricht, gefährlich und wird entsprechend den Gefahrenklassen jenes Anhangs eingestuft. Werden in Anhang I Gefahrenklassen nach dem Expositionsweg oder der Art der Wirkungen differenziert, so wird der Stoff oder das Gemisch entsprechend dieser Differenzierung eingestuft (vgl. Art 3 Abs. 2 der CLP-VO).

Hierunter fallen namentlich die den H-Sätzen zuzuordnenden explosiven Stoffe, entzündbaren Flüssigkeiten, toxischen, ätzenden sowie gewässergefährdenden Stoffe (vgl. Krappel, ZUR 2014, 202, (205).)

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen beschrieben, dass sie zur Vorbehandlung des Schlammes in der Betriebseinheit 3 künftig flüssiges Eisen-III-Chlorid in der Konditionierung einsetzen wolle (vgl. Antragformular 3.1.1.2 (Seite 2/29 und 3/29), Antragformular 3.5 (Seite 22/28), Antragformular 11.1 (Seite 1/9), Antragformular 11.2 (Seite 2/9) sowie Antragformular 11.5 (Seite 8/9)).

Ein Sicherheitsdatenblatt ist von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage nicht eingereicht worden (vgl. Hinweis auf Einreichungspflicht im Antragformular 11.1).

Aus den im Internet verfügbaren Sicherheitsdatenblättern ergibt sich, dass die von Eisen-III-Chlorid ausgehenden Gefahren den in Anhang I Teil 2 (Physikalische Gefahren) und den in Anhang I Teil 3 (Gesundheitsgefahren) beschriebenen Gefahrenkategorien zugeordnet wurden. In diesen Sicherheitsdatenblättern erfolgte eine Zuordnung zu den Abschnitten 2.16 (Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische), 3.1 (Akute Toxizität), 3.2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut), 3.3 (Schwere Augenschädigung/Augenreizung) sowie zu Abschnitt 3.45 (Sensibilisierung der Haut).

Eisen-III-Chlorid wird in den einschlägigen Sicherheitsdatenblättern den Gefahrenhinweisen (hazard = H-Sätzen) H290 (kann gegenüber Metallen korrosiv sein), H302 (Gesundheitsschädlich bei Verschlucken), H315 (Verursacht Hautreizungen) sowie H318 (Verursacht schwere Augenschäden) und H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) zugeordnet.

Unter diesen Gesichtspunkten geht die Genehmigungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass es sich bei der von ihr in den Antragsunterlagen beschriebenen beabsichtigten Verwendung von Eisen-III-Chlorid um die beabsichtigte Verwendung eines gefährlichen Stoffes im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG handelt. Auch die Stellungnahmen der in ihren Aufgabenkreisen von dem Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden, nämlich der Wasserbehörde und der Behörde für Bodenschutz und Altlasten, gaben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.

5.2.7.3.2.4.2

Bewertung der Mengenrelevanz und der qualitativen (stofflichen) Relevanz von Eisen(III)-chlorid

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (vgl. § 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Relevanz bedeutet eine Einschränkung der Stoffe in *mengenmäßiger* wie in *qualitativer* Hinsicht (vgl. Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 3 Rn. 146 und Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205)).

Relevanz in qualitativer (stofflicher) Hinsicht

Die Stoffe müssen *ihrer Art nach* eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können, also prinzipiell dazu geeignet sein (vgl. Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 3 Rn. 146 und Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205)).

Im Hinblick auf Grundwasser kann als Hinweis auf die stoffliche Relevanz die Einstufung eines Stoffes als wassergefährdend herangezogen werden. Allerdings begründet die Einstufung eines Stoffes oder eines Gemisches als wassergefährdend und die Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse (WGK) allein nicht die stoffliche Relevanz. Hierfür ist zwingend auch die Einstufung des Stoffes als gefährlich gemäß § 3 Abs. 9 BImSchG i. V. m. Artikel 3 der CLP-VO erforderlich. Gefährliche Stoffe mit einer WGK sind grundsätzlich auch bodenrelevant und dies belegt die stoffliche Relevanz im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG (vgl. Seite 17 (LABO (2024): Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen (im Folgenden kurz: LABO (2024) - Arbeitshilfe).

Namentlich feste und gasförmige Stoffe sind, auch soweit sie nach der CLP-VO als gefährlich einzustufen sind, für den AZB nicht „relevant“, sofern sie keine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können. Relevant sind v.a. die in Anhang 1 der CLP-VO gelisteten Stoffe der H300-(Gesundheitsgefahren) und H400-Reihe (Umweltgefahren) (vgl. Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205) sowie Seite 17 LABO (2024) - Arbeitshilfe).

In den im Internet einschlägigen verfügbaren Sicherheitsdatenblättern wird Eisen-III-Chlorid u. a. mit den Gefahrenhinweisen H302 (Gesundheitsschädlich bei Verschlucken), H315 (Verursacht Hautreizungen) sowie H318 (Verursacht schwere Augenschäden) und H317 (Kann allergische Hautreaktionen verursachen) versehen.

Die Vorhabenträgerin beschreibt in den Antragsunterlagen, dass sie beabsichtigt, das Eisen-III-Chlorid in flüssiger Form zu verwenden und hat dieses als wassergefährdend beschrieben bzw. der Wassergefährdungsklasse 1 zugeordnet (vgl. Antragsformular 3.5, Seite 22/28 sowie Antragsformular 11.1, Seite 1/9).

Unter diesen Gesichtspunkten geht die Genehmigungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass es sich bei der von ihr in den Antragsunterlagen beschriebenen beabsichtigten Verwendung von Eisen-III-Chlorid um die beabsichtigte Verwendung eines gefährlichen Stoffes mit qualitativer (stofflicher) Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG handelt.

Die Stellungnahmen der in ihren Aufgabenkreisen von dem Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden, nämlich der Wasserbehörde und der Behörde für Bodenschutz und Altlasten, gaben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.

Mengenrelevanz

Was die *Menge* angeht, so müssen die Stoffe „in erheblichem Umfang“ in der Anlage verwandt, erzeugt oder freigesetzt werden; Stoffe, die lediglich in „irrelevanten Kleinstmengen vorkommen“, werden nicht erfasst (vgl. Jarass, BImSchG, 15. Aufl. 2024, BImSchG § 3 Rn. 146 und Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205); Landmann/Rohmer UmweltR/Thiel, 105. EL September 2024, BImSchG § 3 Rn. 123 unter Verweis auf BT-Drs. 17/10486, S.38).

Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff im Sinne von § 3 Absatz 10 BImSchG relevant ist, hängt von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ab.

Zur Bestimmung der Mengenrelevanz kann das in Anlage I-3 der LABO (2024) - Arbeitshilfe beige-fügte Konzept verwendet werden. Danach kann sich die Relevanz in Bezug auf die Menge nach dem Durchsatz (Masse bzw. Volumen pro Zeit) oder z. B. aus der maßgebenden Masse bzw. dem maßgebenden Volumen der AwSV-Anlage ergeben. Dem Konzept liegt der Ansatz zu Grunde, nach dem die Menge, die die Pflicht zur Erstellung eines AZB auslöst, umso geringer ist, je höher die Wassergefährdungsklasse (WGK) eines Stoffes oder eines Gemisches ist. Die in Anlage I-3 der LABO (2024) - Arbeitshilfe aufgeführten Schwellenwerte können als Anhaltspunkte herangezogen werden. Demnach ist ein Stoff mengenmäßig relevant, wenn das für diese WGK maßgebende Volumen oder das maßgebende Stoffinventar überschritten wird. Das Verhalten des Stoffes in Boden und Grundwasser kann in die Betrachtung einbezogen werden (Seite 18 der LABO (2024) – Arbeitshilfe, vgl. auch Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205)).

Gemäß Anlage I-3 der LABO (2024) - Arbeitshilfe bzw. gemäß Anhang 3 der LABO (2019) - Arbeitshilfe ist eine Mengenrelevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG u. a. dann im Grundsatz zu annehmen, wenn für einen der WGK 1 zuzuordnenden Stoff eine Lagerkapazität von mindestens 1000 Litern beantragt wird.

Die Vorhabenträgerin beschreibt in den Antragsunterlagen, dass sie beabsichtigt, Eisen-III-Chlorid in flüssiger Form in einem Lagertank mit einem Behältervolumen (Lagerkapazität) von 25 m³ bzw. 25.000 l vorzuhalten (vgl. Antragsformular 11.2, Seite 2/9).

Auf dieser Grundlage geht die Genehmigungsbehörde in Übereinstimmung mit der Vorhabenträgerin davon aus, dass es sich bei der von ihr in den Antragsunterlagen beschriebenen beabsichtigten Verwendung von Eisen-III-Chlorid um die beabsichtigte Verwendung eines gefährlichen Stoffes auch mit mengenmäßiger Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG handelt.

Die Stellungnahmen der in ihren Aufgabenkreisen von dem Änderungsvorhaben berührten Fachbehörden, nämlich der Wasserbehörde und der Behörde für Bodenschutz und Altlasten, gaben keinen Anlass zu einer anderen Bewertung.

5.2.7.3.2.4.3

Herleitung und Abgrenzung des Teilbereiches des Anlagengrundstücks, auf dem die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Abs. 4 Sätze 4 und 5 der 9. BImSchV)

Ein Bericht über den Ausgangszustand (im Folgenden kurz: AZB) ist für den *Teilbereich des Anlagengrundstücks* zu erstellen, auf dem durch Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht (§ 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV).

Diese Regelung nimmt auch Bezug auf § 10 Abs. 1a BImSchG, nach dem die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers nicht besteht, das heißt, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag von Schadstoffen ausgeschlossen werden kann. Teilflächen, auf denen keine Möglichkeit der Verschmutzung besteht, sind daher im AZB nicht mit zu betrachten. Soweit relevante gefährliche Stoffe auf dem Anlagengrundstück auch außerhalb dieser Flächen gehandhabt oder befördert werden - z.B. auf Verkehrswegen oder in oberirdischen Rohrleitungen - ist das Anlagengrundstück auch außerhalb der gesicherten Flächen im AZB zu betrachten (Seite 19 LABO (2024) – Arbeitshilfe).

Auf diesen Gesichtspunkt hat auch das Referat 24 – Bodenschutz und Altlasten – in seiner Stellungnahme per E-Mail vom 13.03.2025 zutreffend hingewiesen. Bei der Herleitung und Abgrenzung des *Teilbereiches des Anlagengrundstücks* im Sinne von § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV seien die potentiellen Eintragsorte, wie z. B. zugehörige Transportwege und Umschlagsorte, mit zu betrachten.

Auf Bitte der Genehmigungsbehörde hat die Vorhabenträgerin ergänzend erläutert, dass in dieser Hinsicht lediglich die nach den Vorgaben der AwSV gedichtete Halle zu betrachten sei. Die Befüllung des Behälters für Eisen-III-Chlorid sei direkt aus dem Anlieferfahrzeug vorgesehen. Das Anlieferfahrzeug werde zu diesem Zweck in der Halle auf der nach den Vorgaben der AwSV zugelassenen Rückhaltefläche stehen. Eine Befüllung des Behälters von außerhalb des gesicherten Bereichs, z. B. durch Transportleitungen, werde nicht beabsichtigt. Eine Ausweitung des Betrachtungsraumes über die nach den Vorgaben der AwSV gedichtete Halle sei daher nicht geboten. Auf Bitte der Genehmigungsbehörde hat die Vorhabenträgerin den geplanten Stellplatz des Anlieferfahrzeuges zur Befüllung des Eisen-III-Chlorid-Tanks in den Antragsunterlagen auch zeichnerisch dargestellt (E-Mail des bevollmächtigten Planungsbüros vom 21.03.2025 als Anlage 8 der Genehmigung).

Auf dieser Grundlage geht die Genehmigungsbehörde davon aus, dass es rechtlich geboten ist, die nun folgende Betrachtung, ob ein Ausgangsbericht zu erstellen ist, auf den nach den Vorgaben der AwSV gedichteten Boden der Halle als *Teilbereich des Anlagengrundstücks* im Sinne von § 4a Absatz 4 Satz 4 der 9. BImSchV zu beschränken.

5.2.7.3.2.4.4

Bewertung des Vorhandenseins tatsächlicher Umstände, die eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch einen Eintrag von Eisen(III)-chlorid ausschließen

Nach § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG besteht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht, „wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist für die betreffenden Flächen des Anlagengrundstücks kein AZB zu erstellen. Der Wortlaut von § 10 Absatz 1a BImSchG lässt einen gewissen Auslegungsspielraum zu, da eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser nicht mit absoluter Gewissheit für „unmöglich“ befunden oder „ausgeschlossen“ werden kann. Vielmehr ist die Frage, ob ein Eintrag ausgeschlossen und daher eine Verschmutzung unmöglich ist, im Einzelfall zu beantworten. So kann unter bestimmten Voraussetzungen aufgrund von Sicherungseinrichtungen nach der AwSV ein Verschmutzungsrisiko nicht zu besorgen sein und damit eine Befreiung von der Betrachtung im AZB in Betracht kommen. Die alleinige Existenz einer regelungskonform errichteten

und betriebenen AwSV-Anlage stellt allerdings nicht in allen Fällen die Einhaltung des Besorgnisgrundsatzes sicher. Das bedeutet, dass beim Vorhandensein von AwSV-Anlagen auf dem Anlagengrundstück im Einzelfall geprüft werden muss, ob die von den Anlagen in Anspruch genommenen Flächen im AZB zu betrachten sind oder ob eine Befreiung gewährt werden kann. Hierzu können Erlasse der Länder weiterführende Hinweise enthalten. Wenn aufgrund der Sicherungseinrichtungen nach der AwSV Flächen von der Untersuchungspflicht ausgenommen werden sollen, so ist nachzuweisen, dass Stoffeinträge in Boden oder Grundwasser während der gesamten Betriebsdauer der Anlage nicht zu besorgen sind. Es ist zu berücksichtigen, dass die Befreiung von der Pflicht einen AZB zu erstellen und somit auch von der Rückführungspflicht nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen für die jeweilige Anlage gestützt werden kann. Ansonsten würde die europarechtlich geforderte neue Pflicht weitgehend leerlaufen. Der AZB ist nach der Systematik der IED ein zusätzliches Instrument, das neben den Genehmigungsvoraussetzungen dem Schutz der Umwelt dient (Seite 10-11 der LABO (2024) – Arbeitshilfe).

In der Freien Hansestadt Bremen ist ein entsprechender Erlass nicht ergangen.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 führt in dieser Hinsicht folgendes aus:

„Es gilt der Grundsatz, dass die Möglichkeit eines Eintrags aufgrund von tatsächlichen Umständen als ausgeschlossen im Sinne des § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG anzusehen ist, wenn bei einer Anlage Sicherungsvorrichtungen bestehen, die die Gewähr dafür bieten, dass während des gesamten Betriebszeitraums Einträge von relevanten gefährlichen Stoffen nach fachlicher Einschätzung auszuschließen sind. Dieses setzt neben der Einrichtung technischer Sicherungseinrichtungen auch deren fortlaufende Überwachung und Instandhaltung während des gesamten Betriebszeitraums voraus. Tatsächliche Umstände, die zum Ausschluss der Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG führen, sind nur im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage oder der wesentlich geänderten Anlage bereits vorhandene und intakte Sicherungseinrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass für die gesamte Betriebsdauer die Verschmutzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist. Bei Neuanlagen oder neuen Anlagenteilen sind auch geplante Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorhanden sind.“

Die Vorhabenträgerin hat im Antragsformular 1.3 dargelegt, dass aus ihrer Sicht aus tatsächlichen Gründen keine Möglichkeit der Verschmutzung bestehe (vgl. Kapitel 5.2.73.2.1 dieser Genehmigung).

Unter Bezugnahme auf die LABO (2024) – Arbeitshilfe hatte die Genehmigungsbehörde die Vorhabenträgerin per E-Mail vom 19.03.2025 darauf hingewiesen, dass allein die Existenz einer regelungskonform errichteten und betriebenen AwSV-Anlage und die Einhaltung aller sonstigen rechtlichen Anforderungen nicht in allen Fällen zu einer Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts führt, da ansonsten die (auch) europarechtlich geforderten Pflichten zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts und ggf. zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Abs. 4 BImSchG weitgehend leerlaufen würden.

Daraufhin hat das von der Vorhabenträgerin bevollmächtigte Planungsbüro ergänzend vorgebracht, dass die von ihr vorgesehenen Maßnahmen zur Aufstellung und zum Betrieb des Lagertanks die gültigen gesetzlichen Anforderungen übertreffen würden (vgl. E-Mail vom 09.04.2025 als Anlage 10 der verbindlichen Antragsunterlagen).

Die gesetzlichen Vorgaben, deren vollständige Umsetzung sie zusichert, hat sie wie folgt aufgezählt:

- Lagerung in einem bauartzugelassenen doppelwandigen Behälter / Behälter mit Auffangraum,
- Wasserrechtliche Eignungsfeststellung für den Behälter / Bauartzulassung,
- Behälter mit Überfüllsicherung,
- Schutz des Behälters vor mechanischer Beschädigung,

- Abnahme der Anlage durch einen zugelassenen Sachverständigen,
- Regelmäßige Wiederholungsprüfung durch einen zugelassenen Sachverständigen,

Ergänzend zu diesen rechtlich gebotenen Vorkehrungen, sehe sie folgende Maßnahmen vor:

- Aufstellung des zugelassenen Behälters mit Auffangraum zusätzlich in einem AwSV-zugelassenen Auffangraum (doppelte Absicherung),
- Standort des Behälters in einem nicht befahrbaren Bereich zum Schutz vor Beschädigungen,
- Tägliche Sichtkontrolle der Anlagen durch das Betriebspersonal im Rahmen der Anlagenkontrolle,
- Standort des Anlieferfahrzeugs auf einer zugelassenen Auffangfläche innerhalb der Halle; keine sonstigen Befüllanlagen im Außenbereich.

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der in dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.03.2020 vertretenen Auffassung an, dass u. a. bei neuen Anlagenteilen auch geplante Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen sind, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorhanden sind.

Die vorstehend von der Vorhabenträgerin beschriebenen baulichen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen sind geeignet, Vorsorge zur Verhinderung von Verschmutzungen des Bodens und des Grundwassers durch den Eintrag von Eisen(III)-Chlorid zu treffen und gehen teils über das rechtlich gebotene Maß hinaus. Vor diesem Hintergrund hat die Genehmigungsbehörde diese in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorkehrungen als verbindliche Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in die Genehmigung in Kapitel 2.1.4 aufgenommen. Auch die in Kapitel 3.2.1 auf Veranlassung der Wasserbehörde in die Genehmigung aufgenommene Nebenbestimmung ist eine geeignete Vorkehrung zur Vermeidung zukünftiger Verschmutzungen der beiden in Rede stehenden Schutzgüter.

Der Wortlaut von § 10 Absatz 1 a Satz 2 BImSchG lässt einen gewissen Auslegungsspielraum zu, da nicht mit absoluter Gewissheit für „unmöglich“ befunden oder „ausgeschlossen“ werden kann. Vielmehr ist die Frage, ob ein Eintrag ausgeschlossen und daher eine Verschmutzung unmöglich ist, im Einzelfall zu beantworten. (so LABO (2024) – Arbeitshilfe, Seite 10).

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde handelt es sich in dieser Hinsicht nicht, wie von der Vorhabenträgerin in ihrer E-Mail vom 21.03.2025 angenommen, um einen Ermessensspielraum. Hiergegen spricht der Wortlaut von § 10 Abs. 1a BImSchG. Vielmehr handelt es sich bei den in § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG verwendeten Begriffen, einerseits der *Möglichkeit einer Verschmutzung* des Bodens und des Grundwassers und andererseits des *Ausschlusses eines Eintrages*, um sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die im Einzelfall einer Konkretisierung durch die Behörde bzw. ggf. auch der Gerichte bedürfen (vgl. auch Krappel, ZUR 2014, Seite 202, (205)).

Unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch in Anbetracht der Aufnahme der vorstehend beschriebenen Inhalts- bzw. Nebenbestimmungen in die Genehmigung, ist die Genehmigungsbehörde in diesem Einzelfall zu der Überzeugung gelangt, dass eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser durch den Eintrag von Eisen(III)-Chlorid mit der im rechtlichen Sinne gebotenen hinreichenden Gewissheit während der gesamten Betriebszeit der in Rede stehenden Anlagenteile / Nebeneinrichtungen A301, A302 und A303 ausgeschlossen werden kann.

5.2.7.3.2.4.5 Ergebnis:

Unter den in Kapitel 5.2.7 dieser Genehmigung dargestellten Gesichtspunkten ist die Genehmigungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass aus Anlass des hier zu beurteilenden und zuzulassenden Änderungsvorhabens keine Pflicht der Vorhabenträgerin zur Erstellung oder Ergänzung eines Ausgangszustandsberichts besteht.

5.2.8 Begründung für die Änderung der Bezeichnung der Betriebseinheit 3

Die Vorhabenträgerin teilte in den Antragunterlagen mit, dass sie die Bezeichnung der Betriebseinheit 3 von „BE 3 Papenmeierhalle“ in „BE 3 Abfallbehandlung“ geändert habe (vgl. Antragformular 1.1 Nr. 8, letzter Satz, Seite 7/9). Die Änderung ist erforderlich geworden, weil in der Papenmeierhalle zukünftig nicht nur eine Behandlung (BE 3), sondern auch eine zeitweilige Lagerung von Abfällen (BE 6 teilweise) stattfinden soll (vgl. Antragformular 1.1 Nr. 8, Punkte 2 und 3, Seite 7/9). Vor diesem Hintergrund erteilt die Genehmigungsbehörde ihr Einvernehmen mit der beabsichtigten Änderung der Bezeichnung.

5.2.9

Herleitung der historisch zugelassenen Bestände an Gesamtlagerkapazitäten für die Anlagenteile und Nebeneinrichtungen A601 und A602

Unter Berufung auf die Genehmigungen vom 27.04.2015 und 30.04.2015 geht die Vorhabenträgerin davon aus, dass für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A601 eine Gesamtlagerkapazität von 240 Tonnen und für den Anlagenteil / die Nebeneinrichtung A602 eine Gesamtlagerkapazität von 615 Tonnen zugelassen ist (vgl. Antragformulare 1.1 (Seite 4/9) sowie 3.1.5.1).

Diese genehmigten (Bestands-) Gesamtlagerkapazitäten von 240 bzw. 615 Tonnen werden zwar in keiner der beiden von der Vorhabenträgerin angeführten Genehmigung unmittelbar durch direkte Bezifferung ausgewiesen. Allerdings heißt es in Ziffer 1.5 der Genehmigung vom 30.04.2015:

„Die Zwischenlagerung und Behandlung darf auf der im Werkslage- und Gebäudeplan vom 30.01.2014, Anlage 2.4 der Antragsunterlagen, gekennzeichneten Flächen, erfolgen.“

Die Vorhabenträgerin hat im hiesigen Antragsformular 3.1.5.1 nachvollziehbar dargelegt, dass die historischen (Bestands-) Gesamtlagerkapazitäten für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 240 Tonnen sowie für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 615 Tonnen im Wege der Auslegung der Genehmigung vom 30.04.2015 unter Heranziehung des dortigen seinerzeitigen Antragsformulars 3.4 und des dortigen seinerzeitigen Werkslage- und Gebäudeplanes vom 30.01.2014 hergeleitet werden können.

Vor diesem Hintergrund hat die Genehmigungsbehörde ihrer rechtlichen Würdigung des beantragten Änderungsvorhabens die von der Vorhabenträgerin beanspruchten historischen (Bestands-) Gesamtlagerkapazitäten für die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen in Höhe von 240 Tonnen sowie für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in Höhe von 615 Tonnen zugrunde gelegt.

5.2.10 Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenfestsetzung stützt sich auf § 4 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz vom 16.07.1979 (Brem.GBl. S. 279), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2023 (Brem.GBl. S. 434) in Verbindung mit Ziffer 20.2 der Anlage (kurz: *Kostenverzeichnis Umweltverwaltung*) zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2024 (Brem.GBl. S. 696)

Nach Tarifziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses Umweltverordnung (Anlage zu § 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.08.2024 (Brem.GBl. S. 696)) wird u. a. für die Erteilung von Genehmigungen nach § 16 BImSchG eine Gebühr erhoben, die sich nach den Herstellungskosten bemisst, sofern Herstellungskosten anfallen.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung sind bei baulichen Anlagen, Bauteilen und sonstigen Anlagen die Herstellungs- oder Ausbaukosten Berechnungsgrundlage für die Gebühren. Satz 2 und Satz 3 dieser Vorschrift bestimmen, dass in diesem Zusammenhang die

Kosten sämtlicher Arbeiten und Lieferungen heranzuziehen sind, die für die Herstellung oder Änderung oder den Ausbau der Anlage erforderlich sind einschließlich der Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die anfallenden Steuern

Nachdem die Genehmigungsbehörde das bevollmächtigte Planungsbüro der Vorhabenträgerin per E-Mail vom 08.04.2025 unter Hinweis auf die vorgenannten Vorschriften um die Angabe der aktuellen Herstellungskosten gebeten hatte, teilte dieses die aktualisierten Herstellungskosten mit € mit (vgl. E-Mail vom 09.04.2025).

Die Gebühr berechnet sich auf dieser Grundlage daher wie folgt:

gemäß Ziffer 20.2 des Kostenverzeichnisses Umweltverwaltung	Euro
zuzüglich 16 v.T. der 57 500 Euro	<u>Euro</u>
übersteigenden Herstellungskosten (Euro)	<u>Euro</u>
	=====

Für die Erteilung dieser Genehmigung wurden daher gemäß Kapitel 4.2 dieser Genehmigung Kosten in Höhe von **Euro** festgesetzt.

6. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, An der Reeperbahn 2, 28217 Bremen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Steggewentz